

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 257a "Industriegebiet an der A 61"

1. Ziel und Zweck der Planung

Mit der Schließung letzter Lücken im Industriegebiet Wallersheim/Kesselheim ist der Zeitpunkt erreicht, an dem keine industriell nutzbaren Flächen mehr zur Verfügung stehen. Eine Ausdehnung durch Erschließung zusätzlicher Bereiche ist dort nicht mehr möglich.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, im Kreuzungsbereich zweier wichtiger europäischer Autobahnen neue Industrieflächen bereitzustellen. Das festzusetzende Industriegebiet genießt aus der Sicht des Landes höchste Priorität und ist für eine positive Wirtschaftsentwicklung von ausschlaggebender Bedeutung.

In diesem Bebauungsplan Nr. 257a kann auch der erste Teil des Güterverkehrszentrums entstehen.

2. Entwicklung aus dem Flächennutzungs- und dem Landschaftsplan

Das entsprechende Änderungsverfahren für den FNP ist mit positivem Ergebnis abgeschlossen. Aufgrund von Anregungen und Bedenken sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan wurden geringfügige Änderungen vorgenommen. Dennoch gilt der Bebauungsplan und der dazu gehörende Grünordnungsplan aus dem übergeordneten FNP bzw. Landschaftsplan als entwickelt.

3. Andere Planverfahren

Der Bebauungsplan umfaßt als wesentlichen Bestandteil die Verlegung der L 52, für deren Lage die Übereinstimmung mit der Straßenverwaltung herbeigeführt wird. Die Schaffung der Rechtssicherheit erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Ein Planfeststellungsverfahren ist hier nicht erforderlich. Dieses gilt auch für die Anlage des Regenrückhaltebeckens, dessen Funktion ohne Beeinträchtigung der Bachläufe erfolgt.

4. Selbstständige Funktion des 1. BA innerhalb des gesamten Industriegebietes

Der Teil a innerhalb des gesamten Bebauungsplangebietes ist so angelegt, daß er für sich genommen voll funktionsfähig ist. Dieses gilt insbesondere für das Verkehrssystem, das durch eine Erschließungsstraße mit Anschluß an die bestehende L 52 mehr als 22 ha Industrieflächen andient. Die äußere Verkehrserschließung mit Verlegung der L 52 und teilweise der L 125 sowie die 2 Erschließungsstraßen sind Bestandteil des Planungsabschnittes 2. Auch die Entwässerung ist voll funktionsfähig, sobald der Schmutzwassersammler von Rübenach über die alte L 125 zum Neubaugebiet verwirklicht ist und das Rückhaltebecken gebaut ist. Die Arbeiten am Sammler gehen zügig voran.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes ist so gewählt, daß die Bauflächen landschaftlich eingegrünt werden können und alle erforderlichen Ausgleichsflächen eingeschlossen sind. (s. hierzu Text zum Bebauungsplan).

Das Baugebiet kann auch in Teilen verwirklicht werden. Selbst bei der Herstellung nur eines kurzen Stückes der Erschließungsstraße lassen sich 2 Betriebe mit einer bebaubaren Fläche von 5,5 ha ansiedeln. Ein Teil davon eignet sich auch zur Unterbringung eines Frachtzentrums als ersten Teil eines Güterverkehrszentrums. Ein Gleisanschluß wird einem besonderen Verfahren unterliegen und kann später gebaut werden.

5. Industriebauflächen

Obwohl hinsichtlich der Luftemissionen die Festsetzung als Industriegebiet nicht erforderlich wäre, erfolgte die Festsetzung gem. § 9 Baunutzungsverordnung allerdings unter der Einschränkung, daß keine stark emittierenden und geruchsintensiven Betriebe dort angesiedelt werden sollen. Die Sensibilität des Gebietes wurde in einem Gutachten des TÜV geprüft. Es soll dem Ziel entsprochen werden, die ein hohes Güterverkehrsaufkommen besitzen und daß der Transport auch außerhalb der Tageszeiten möglich ist. Damit die von der Öffentlichen Hand finanzierten enormen Vorleistungen für die Verkehrsinfrastruktur auch genutzt werden, sollen dort nur Betriebe untergebracht werden, die ein großes Frachtenaufkommen nachweisen können. Es wurde eine Mindestgröße von 1,5 ha festgesetzt. Die Ausnutzbarkeit der Grundstücke wird relativ hoch angesetzt. Die bauliche Höhe muß jedoch aus landschaftlichen Gründen auf 10 m beschränkt werden.

Größe der nutzbaren Grundstücksflächen (einschl. 20 % der Fläche als Grünflächenzahl)

GI-Flächen, auch als Frachtzentrum geeignet	15,40 ha
für andere Betriebe	7,20 ha
	<hr/>
Summe:	22,60 ha
	<hr/> <hr/>

6. Verkehrsflächen

6.1 Allgemeines

Bereits in diesem Bebauungsplanabschnitt soll dem Ziel des FNP entsprochen werden, Rübenach weitgehend vom Durchgangsverkehr zu entlasten. Deshalb ist bereits im v. g. Bebauungsplan der Rückbau der L 125 um ca. 1.050 lfdm erhalten. Außerhalb des Bebauungsplanes können in Richtung Rübenach noch weitere 900 m zurückgebaut werden.

Bei der Verwirklichung des Bebauungsplan-Teil a kann die L 52 unter Beibehaltung der derzeitigen Lage bestehen bleiben. Nach dem Neubau dieser Straße kann das dann nicht mehr notwendige Straßenstück dem benachbarten Betrieb zugeordnet werden bzw. als zusätzliche Erschließung dienen. Die dort verlegten Leitungen können verbleiben. Sie werden durch eine entsprechende Grunddienstbarkeit gesichert (siehe hierzu textl. Festsetzungen unter Pkt. 6.3).

Aufgrund einer Verkehrsuntersuchung, die zusammen mit der Straßenverwaltung durchgeführt wurde (Fa. Vertec, Dezember 1991), wurde festgestellt, daß die vorgeschlagene Knotenpunktlösung (Verkehrskreisel) ausreichend dimensioniert ist. Dabei ist es möglich, das Überfliegerbauwerk über dem Kreisel zunächst wegzulassen, dann zweispurig und später auch vierspurig zu bauen und so dem Verkehrsbedarf anzupassen. Die Neubaustrecke für die L 52 ist ca. 1.650 m lang und muß als Ersatz für die in das Industriegebiet integrierte alte Straße vom Veranlasser gebaut werden. Erst wenn die Belastung auf der L 52 so groß ist, daß sie nur noch höhenfrei funktioniert, wird es erforderlich, die L 125 mit der Durchquerung des Gülser Waldes zu bauen.

Um die Durchschneidung des Waldes durch die neue L 125, die bei der gewählten Lösung lediglich auf einer Länge von ca. 100 m erforderlich wird, zu minimieren, wurden verschiedene Lösungen untersucht und der Knoten soweit als möglich in Richtung Osten einschließlich der Fortsetzung in nordöstlicher Richtung verlegt.

Die im FNP vorgesehene Umgehung von Rübenach soll vorerst keine Klassifizierung erhalten und als Haupterschließungsstraße gelten. Der Bund als Straßenbaulastträger hat diesen Abschnitt als Umgehung der B 258 nicht akzeptiert.

Aus den beiliegenden Anlagen ist zu ersehen, daß das Straßennetz zusammen mit den Haupttrassen der Kanalisation Stück für Stück verwirklicht werden kann und so dem Bedarf des Verkehrs angepaßt wird.

Als Hauptwirtschaftsweg wird die Trasse der ehemaligen L 125 dienen. Eine höhenfreie Überquerung der neuen L 52 ist vorgesehen. Die anderen Wirtschaftswege sind an das Straßennetz angebunden, so daß in dieser Hinsicht keine Verschlechterung entsteht.

Bestandteil der Verlegung der neuen L 52 ist ein parallel südlich davon geplanter Wirtschaftsweg, der an den Waldweg anschließt.

6.2 Fuß- und Radwegenetz

Es ist beabsichtigt, einen Rundweg für Fuß- und Radfahrer bzw. eine direkte Verbindung zum Gülser Wald von Rübenach aus zu sichern. Dieser führt über den Wolkener Weg durch das Anderbachtal (Vorn im Zaunheimer Grund) zum Baugebiet in die Grünzone, die ca. 80 m breit ist und von dort über eine großzügige Unterführung durch den Kreisel zum Wald.

Am südlichen Rand der neuen L 52 ist zur Erschließung der Flächen ebenfalls ein Wirtschaftsweg erforderlich, der über den vorhandenen Waldweg an die alte L 125 anbindet und sich nach Güls fortsetzt. Weitere Fuß- und Radwegeverbindungen sind entlang der Kanaltrassen unter der 380 kV-Hochspannungsfreileitung sowie am östlichen Rand entlang des Sicht- und Immissionsschutzdammes vorgesehen. Des weiteren sind die Flächen an den Erschließungsstraßen für die Fuß- und Radwege gesichert.

6.3 Bushaltestellen

An der Haupterschließungsstraße sind im Kreuzungsbereich der ehemaligen L 52 sowie an der Einmündung der Erschließungsstraße Bushaltestellen an den Fußwegüberführungen vorgesehen.

6.4 Parkplätze

Entlang des südlichen Randes der nördlichen Erschließungsstraße sind Parkstreifen (Längsrichtung) vorgesehen.

7. Bahnflächen

Für die Industriebetriebe bzw. auch mögliche Frachtzentren wird ein Gleisanschluß vorgesehen. Weitere Gleisanschlüsse für die kleineren Industriequartiere können entlang der Hochspannungsleitung (380 kV) bei Bedarf gebaut werden.

Das Anschlußgleis führt unter der Erschließungsstraße hindurch zum Hauptgleis, das gleichzeitig einen öffentlich nutzbaren Gleisanschluß als Übergang Schiene/Straße versorgen soll.

Wie aus den beigegeführten Anlagen 1 und 2 für die Bauabschnitte hervorgeht, ist der Bau dieses Brückenbauwerkes vorerst nicht erforderlich und bleibt dem letzten Bauabschnitt vorbehalten.

Das erforderliche Planfeststellungsverfahren für das Hauptgleis kann deshalb unabhängig von dem Bebauungsplan durchgeführt werden; solange dies nicht abgeschlossen ist, wird die hierfür vorgesehene Fläche als öffentliche Fläche festgesetzt.

8. Flächen für die Ver- und Entsorgung

8.1 Versorgung

Die Versorgung mit Gas, Wasser und Strom ist generell wegen der in der Nähe befindlichen Versorgungsanlagen unproblematisch. Die Kreuzungen der Straßen mit den Hochspannungsleitungen erfolgen auf gleichem Niveau, wobei das Gleiche für die Erschließungsstraße entlang der 110 kV-Leitung gilt. Hier wird auch ein Mindestabstand von den Masten von 7 m freigehalten. Alle Höhenbeschränkungen der Leitungsschutz-zonen sind in den Bauflächen und an den Aufschüttungen berücksichtigt. Die Strukturierung des Industriegebietes ist durch die Lage der Hochspannungsleitungen vorgegeben und bereitet keine besonderen Schwierigkeiten.

Falls im 2. Bebauungsplanabschnitt (Nr. 257 b) östlich des Bebauungsplangebietes eine Verlegung sinnvoll ist, wäre diese möglich, da die 380 kV-Hochspannungsleitung ab dem Mast 24 über Verkehrsflächen und öffentliche Grünflächen an die Leitungstrasse der 110 kV-Leitung herangeführt werden kann.

Im Baugebiet ist keine zentrale Anlage für eine Fernwärmeversorgung vorgesehen; auch ist kein Anschluß- und Benutzungszwang beabsichtigt.

Dennoch ist die Errichtung einer derartigen Anlage möglich. Die Stadt Koblenz wird ggf. auf privat-rechtlichem Wege sicherstellen, daß Industrieflächen an eine Zentralanlage angeschlossen werden können. Damit besteht die Möglichkeit des Anschlusses an spätere Erweiterungsgebiete im Westen.

8.2 Entwässerung

Das Schmutzwasser wird im freien Gefälle über die L 125 nach Rübenach und von dort zum Klärwerk der Stadt geführt. Es werden vorsorglich größere Kanaldimensionen gewählt, um eine Erweiterung der Industrieflächen zu ermöglichen (siehe Vorplanung zur Entwässerung des Industriegebietes der Firma Björnsen, März 1992).

Sowohl die Aufsichtsbehörden der Wasserwirtschaft als auch Umweltverträglichkeitsuntersuchungen verfolgen das Ziel, möglichst viel Oberflächenwasser zu versickern.

Um das Grundwasser zu schützen, ist es jedoch erforderlich, eine sehr detaillierte Kenntnis über die Deck- und Filterschichten zu erhalten.

Die Ergebnisse der hydrogeologischen Untersuchung (Firma Schäfer und Dr. Netta, Dezember 1991) sowie weitere Bohrerergebnisse zeigen günstige Voraussetzungen an bestimmten Stellen.

Deshalb soll dezentral auf den privaten Grundstücken unbelastetes Oberflächenwasser so viel als möglich versickert werden.

Die Entscheidung, ob dies im Detail möglich ist, soll aber erst dem Bauantrag vorbehalten sein.

Auch wird die Stadt Koblenz festlegen, an welchen Stellen dies ohne Gefahr geschehen soll.

Aus Kapitel 6 geht hervor, daß die Durchquerung der L 125 erst erforderlich wird, wenn die neue L 52 höhenfrei ausgebaut werden muß. Es bleibt also genügend Zeit, um den Wald, wie vom Gutachter Fröhlich und Sporbeck empfohlen, in einen Laubwald mit Laubholzunterpflanzung und mit einem Waldrandaufbau westlich der neuen L 125 umzubauen. Die Kosten für diese Maßnahme müssen vom Baulastträger im Vorgriff erstattet werden.

Im übrigen wird festgestellt, daß der getrennte Teil des Waldes (1,5 ha einschließlich des ehemaligen Sprengplatzes der Bezirksregierung) durch beabsichtigte Neupflanzungen am Südrand des Gülser Waldes (ca. 6,5 ha) um ein Vielfaches wieder ausgeglichen werden kann.

14. Abfallbeseitigung und Altlasten

Im Planungsgebiet sind keine Abfallbeseitigungsanlagen vorgesehen. Auch sind keine Altlasten bekannt. Die Untersuchung, ob es sich bei dem ehemaligen Sprengplatz am nördlichen Walde des Gülser Waldes (ehemaliger preußischer Pionierübungs- und Sprengplatz) um eine Altlast handelt, sind abgeschlossen. Mit Belastungen ist hier nicht zu rechnen.

15. Rohstoffvorkommen

Das Gebiet liegt in einem Bereich, der nach dem Lagerstättengutachten des Wirtschaftsministeriums Rohstoffe bzw. Mineralvorkommen beinhaltet. Es handelt sich dabei aber um keine Vorrangfläche. Im Zuge der hydrogeologischen Untersuchungen, die noch weiter verdichtet werden sollen, wird sich zeigen, ob das Rohstoffvorkommen so bedeutend ist. Falls dies der Fall sein sollte, wird beim Baugenehmigungsverfahren darauf hingewiesen, damit die Mineralstoffe wirtschaftlich verwertet werden.

16. Immissionsschutz

Zur Untersuchung der gesundheitlichen Auswirkungen wurden folgende Untersuchungen durchgeführt, auf die im Kapitel zur Umweltverträglichkeit im einzelnen eingegangen wird:

1. Landesamt für Umweltschutz
Klimamessungen in Wolken, Mülheim-Kärlich, Rübenach und Güls
(2-jährige Messung 1977 und 1978);
2. Hansa Luftbild und Spacetec
Untersuchung über die Kaltluft (1982/83);
3. Firma Spacetec
Klimatope (Dezember 1991);
4. Landesamt für Umweltschutz
Temperatur- und Windmessungen im Bereich des Industriegebietes
an der A 61 (März 1992);
5. TÜV Rheinland
Immissionsschutzuntersuchung (Luft und Lärm) im Bereich des geplanten Industriegebietes an der A 61 (November 1978);

6. Landesamt für Umweltschutz
Luftreinhaltekonzept für den Verdichtungsraum Koblenz - Neuwied
(Mai 1990);
7. Firma Pies
Untersuchung über den zulässigen, flächenbezogenen Schall-
leistungspegel im geplanten Industriegebiet an der A 61
sowie über die Schallvorbelastung durch die Autobahnen (März 1992).

Die Ergebnisse zeigen, daß keine Beeinträchtigung der vorhandenen Siedlung durch die Planungsvorhaben im Bebauungsplangebiet zu erwarten ist.

Zur Sicherheit werden am östlichen Rand der großen Gi-Fläche Immissions-
schutzpflanzungen vorgesehen, da bedingt durch die Länge der in der
Hauptwindrichtung liegenden versiegelten Flächen (bis evtl. 500 m)
mit Staubwirbelbildungen gerechnet werden kann.
Im Baugenehmigungsverfahren werden jedoch Auflagen erteilt, die eine
Reduzierung der Windgeschwindigkeit (evtl. Pflanzung von engen
Heckenstreifen zwischen den Zufahrten) bzw. der Staubbildung bewirken.

17. Planungen und Nutzungsregelungen anderer gesetzlicher Vorschriften

17.1 Landschaftsschutzgebiet

Moselgebiet Schweich - Koblenz

Der Bereich des Planungsgebietes südwestlich der alten L 52 liegt im verbindlichen Landschaftsschutzgebiet. Ca. 3 ha des Industriegebietes sowie der neuen L 52 sind davon betroffen.

Aus dem Grünordnungsplan geht hervor, daß diese Anlagen besonderes bepflanzt werden. Unter anderem ist auch eine Dachbegrünung vorgeschrieben.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß die gleiche Industrie-
fläche bereits im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan ebenfalls
in diesem Landschaftsschutzgebiet lag.

Gegenüber dieser Flächennutzungsplandarstellung stellt die neue
Konzeption durch Abrücken der gewerblichen Bauflächen vom Gülser
Wald eine wesentliche Verbesserung dar.

Auch wird darauf hingewiesen, daß die L 125 auf einer Länge von 720 m
im Landschaftsschutzgebiet zurückgebaut wird und ca. 24 ha landwirt-
schaftliche Nutzflächenökologisch bzw. hinsichtlich des Landschafts-
bildes eine Verbesserung erfahren.

Östlich der L 125 ist das Landschaftsschutzgebiet Heyerberg abge-
grenzt.

Dazwischen liegen landwirtschaftliche Flächen, die als Ausgleichs-
flächen umgestaltet und in das Schutzgebiet eingeschlossen werden
können.

17.2 Biotop

Das Plangebiet umfaßt lediglich den Gülser Wald als Biotop der
Kategorie II und III.

Wie bereits erwähnt, ist eine Durchschneidung, aber auch eine Weiter-
entwicklung des Biotops durch die Umpflanzung des Nadelwaldes in
Laubgehölz beabsichtigt.

17.3 Grundwasserschutz

Die Ergebnisse der hydrogeologischen Untersuchung (Firma Schäfer, Dr. Netta, 1992) haben gezeigt, daß zwar Verwerfungen im Planungsbereich vorzufinden sind, jedoch günstige Voraussetzungen zum Schutz des Grundwassers sowie zur Versickerung bestehen.

Wie bereits erwähnt, ist beabsichtigt, den Grundwasserstand nicht zu beeinträchtigen und Standorte vorzugeben, an denen Versickerungsanlagen errichtet werden können.

Die hydrogeologischen Ergebnisse ermutigen auch zur erneuten Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das ehemalige Gewinnungsgebiet Sosem.

Die Wasserschutzzone III wird voraussichtlich das Planungsgebiet entlang der neuen L 52 berühren.

Die Abrückung der Bebauung nach Norden ist auch in dieser Hinsicht gegenüber den Darstellungen im noch gültigen Flächennutzungsplan sehr vorteilhaft.

Umweltverträglichkeitsnachweise

1. Verfahrensweise

In den vorangegangenen Kapiteln wurde der Schwerpunkt mehr auf die funktionalen, wirtschaftlichen und städtebaulichen bzw. landespflegerischen Belange gelegt.

Daß dabei gleichzeitig immer auch die Belange der Umweltverträglichkeit mit in die planerischen Überlegungen eingeflossen sind, wird im folgenden Kapitel nachgewiesen.

Die UVP stellt gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG kein eigenständiges Verwaltungsverfahren dar, sondern wird in das bestehende Zulassungsverfahren als zusätzlicher Schritt integriert.

Im Bauleitplanverfahren ist damit auch die Öffentlichkeitsbeteiligung verbunden.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wurden auf dieser Stufe bereits Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit durchgeführt und bei der einmonatigen Offenlage den Bürgern zugänglich gemacht. Inzwischen wurden weitergehende Untersuchungen durchgeführt, die dem detaillierteren Planungsgrad des Bebauungsplanes entsprechen.

Grundsätzlich ist das UVP-Gesetz auf konkrete Objekte zu beziehen.

Der Bebauungsplan beinhaltet aber nur z.T. solche konkreten Maßnahmen.

Im vorliegenden Fall des Bebauungsplanes Nr. 257a: Industriegebiet an der A 61, der als Parallelverfahren zum FNP-Verfahren nur einen Teil der Flächen beinhaltet, ist die Verlegung der L 52 maßnahmenbezogen.

Durch das Bebauungsplanverfahren erübrigt sich ein geordnetes Planfeststellungsverfahren gem. Landesstraßengesetz.

Auch die übrigen Straßengrünflächen sowie das Rückhaltebecken erübrigen weitere Genehmigungsverfahren.

Alle anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes bereiten lediglich den Rahmen vor, in dem das konkret noch nicht bekannte Bauobjekt eingebettet werden soll.

Für diese Baumaßnahmen sind deshalb noch Baugenehmigungsverfahren notwendig, für die in besonderen Fällen sogar nochmals Umweltverträglichkeitsprüfungen erforderlich werden.

Da Betriebe, die gem. § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes einer zusätzlichen Genehmigung bedürfen, im Bebauungsplan Nr. 257a ausgeschlossen wurden, ist auch keine weitere UVP erforderlich.

Jedoch werden im Baugenehmigungsverfahren noch detailliertere Auflagen folgen, die im Bebauungsplanverfahren wegen des fehlenden konkreten Bezuges noch nicht zu erteilen möglich waren.

2. Art und Umfang der Planungsmaßnahme (Flächenbedarf)

Das Baugebiet des Bebauungsplanes Nr. 257a: Industriegebiet an der A 61 gilt als erster Teil des Güterverkehrszentrums, das in Koblenz aus überregionaler Sicht entwickelt werden soll.

Es beinhaltet die Möglichkeit, dort Industriebetriebe und Frachtzentren zu errichten.

Ähnliches gilt für den geplanten Gleisanschluß und das Logistikzentrum sowie die zugehörigen Flächen und Einrichtungen, die zwar Gegenstand des FNP-Änderungsverfahrens sind, aber anderen Bebauungsplan- bzw. Planfeststellungsverfahren vorbehalten sind.

Die Stadt Koblenz ist aber bemüht, unabhängig vom Bedarf an Flächen für das Güterverkehrszentrum zur Deckung des Bedarfs an anderen Industrieflächen zur Verlagerung und Neuansiedlung produzierender Betriebe möglichst viele Flächen zu sichern, was ebenfalls innerhalb des Teiles a wie auch in den weiteren Teilen erfolgen sollen.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen und Flächen für den Verkehr sind teilweise eine Vorleistung für die Erschließung künftiger Baugebiete.

Aus Kapitel 8 (Anlage 1) geht hervor, daß zur Erschließung der Baugebiete des Bebauungsplanabschnittes Nr. 257a die L 52 zumindest vorübergehend an ihrer jetzigen Lage bestehen bleiben kann. Es ist nicht allein das Ziel, in dem neuen Industriegebiet Betriebe mit großem Arbeitskräftebesatz anzusiedeln, sondern auch solche, die günstige Voraussetzungen für den Gütertransport nutzen wollen. Da solche Betriebe in der Regel größer als 1,5 ha sind, wurde diese Mindestgröße verlangt.

Ein Teil der Betriebe, die sich im neuen Industriegebiet ansiedeln wollen, resultiert voraussichtlich aus der Verlagerung bestehender Anlagen wegen fehlender Expansionsmöglichkeiten und Einschränkungen wegen Immissionen bzw. Verkehrsproblemen.

Sowohl die größeren produzierenden Industriebetriebe als auch kleinere Betriebe der genannten Region werden durch die Verwirklichung eines Güterverkehrszentrums Vorteile haben.

Durch ein Logistikzentrum können die Transportzeiten verkürzt und die Auslastung der Verkehrsmittel wesentlich erhöht werden, womit eine über Koblenz hinauswirkende volkswirtschaftliche Optimierung verbunden ist.

Die Kooperationsvorteile von stark transportabhängigen Betrieben werden auch zu Betriebsgründungen führen. Die Arbeitsteilung im EG-Raum einschl. der Ostländer wird voraussichtlich weiter fortschreiten, so daß das Güterverkehrszentrum für die Sicherung der Arbeitsplätze in der Region von ausschlaggebender Bedeutung sein wird und ein wesentlicher Standortfaktor für die Industrie darstellt.

Daß hierfür ein Bedarf im Raum Koblenz besteht, geht aus der Untersuchung von Herrn Prof. Dr. Abele, "Güterverkehrszentrum in Rheinland-Pfalz", Sept. 1991 hervor.

Der prognostizierte Bedarf wurde mit ca. 32 Mio. Tonnen / Jahr in Koblenz und in Montabaur mit ca. 20 Mio. Tonnen / Jahr angegeben.

Die hieraus zu errechnenden erforderlichen Flächen sind so groß, daß sie voraussichtlich nicht allein am Standort der A 61 auf Koblenzer Gebiet zur Verfügung gestellt werden können.

Die Bewerbung der Straßenverkehrsgenossenschaft

mit 40 Speditionen sowie weitere Speditionen zeigt, daß der Standort aus wirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Sicht besonders günstig liegt.

Die im FNP-Änderungsverfahren geplanten Bauflächen können deshalb nicht als überzogen betrachtet werden.

Die im ersten Planungsabschnitt festgesetzten Flächen gehen aus folgender Zusammenstellung hervor:

- Flächen für die Standorte von Frachtzentren bzw. GI-Flächen (einschl. private Grünflächen)	15,4 ha
- Flächen für sonstige Industriebetriebe einschl. private Grünflächen	7,2 ha
- Verkehrsflächen einschl. Begleitgrün und Wirtschaftswege	19,1 ha
- Öffentliche Grünflächen	5,5 ha
- Flächen für Regenrückhaltebecken bzw. Versickerungsanlagen	4,2 ha
- Rückbauflächen der L 125	1,4 ha
- Ausgleichsflächen	29,7 ha
	<hr/>
	82,5 ha
- Ersatzpflanzungen im Gülser Wald und Waldneupflanzungen	7,3 ha

3. Standortwahl und Alternativen

Nicht nur aus privatwirtschaftlichem Interesse, sondern auch aus der Sicht der Regional- und Landesplanung bietet der gewählte Standort ideale Voraussetzungen für die Bewältigung des Fernverkehrs über Schiene = Bahn und Wasserwege.

Er liegt außerdem in einem Bereich, der noch keine Verkehrsüberlastungen aufzeigt; Übergänge von der Straße auf die Schiene werden nur dann gut angenommen, wenn der Zugängerverkehr mit Lkw ohne Störung laufen kann.

Gerade hieran liegt ein großes Interesse, daß möglichst viele Güter auf die Schiene verlagert werden.

Die Lage an den Autobahnen der A 61 und A 48 bedingt nicht eine Bevorzugung des Straßenverkehrs, sondern durch das Angebot eines Gleisanschlusses zum Übergang Schiene/Straße bedeutet es vielmehr eine Verbesserung zugunsten des Güterverkehrs auf der Schiene.

Die möglichen Umweltauswirkungen der Ansiedlung eines Industriegebietes an der A 61 wurden bereits zum frühesten Zeitpunkt bei der Darstellung im Flächen-nutzungsplan untersucht (Gutachten zu den Emissionen und Immissionen des geplanten Industriegebietes an der Autobahnausfahrt A 61 / L 52, Gemarkung Rügenach, TÜV Rheinland 15.11.1978).

Die Untersuchung der Emissionssituation hinsichtlich der Schadstoffbelastung durch eine hypothetische Anordnung von Musteranlagen hat ergeben, daß von seiten der Luftreinhaltung eine Ausschließung bestimmter Gewerbebetriebe an diesem Standort nicht erforderlich wäre.

Lediglich durch eine Anhäufung gleichartiger Betriebe (z.B. Zementwerke, Glashütten) müßte die Größe des Planungsgebietes eingeschränkt werden. In diesen Untersuchungen wurde der Schluß gezogen, daß grundsätzlich der Standort für ein Industriegebiet sowohl hinsichtlich der Luft als auch Lärmmissionen geeignet ist.

Da Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild nicht ganz zu vermeiden sind, können solche Anlagen wie das Güterverkehrszentrum nicht in gestaltungsempfindliche, das Orts- und Landschaftsbildteile unserer Stadt beeinflussende Bereiche angesiedelt werden. Nur im Außenbereich an der A 61 ist es möglich, die äußeren Ränder großzügig einzugrünen, so daß der Außenraumbezug nicht gestört wird und außerdem den Arbeitnehmern Ruhe- und Entspannungsmöglichkeiten geboten werden.

Dadurch wird bewirkt, daß im großräumigen Blickbezug keine Nachteile für den Fremdenverkehr und die Naherholung zu erwarten sind. Auch hinsichtlich des Flächenbedarfes und des Flächenzuschnittes sind an anderen Standorten als dem gewählten Standort unüberwindliche Grenzen gesetzt.

In diesem Zusammenhang wurde auch als alternativer Standort für ein Güterverkehrszentrum der noch nicht bebaute Bereich in der Nähe des Güterbahnhofes Lützel unter Einbeziehung der Kiesgrube Arens untersucht.

Die äußere Erschließung des Industriegebietes ist bereits heute sehr anfällig für einen Verkehrszusammenbruch, so daß zusätzlicher Verkehr, insbesondere mit großen Ferntransport-Lkw, nicht mehr hingenommen werden könnte. Auch die ohnehin im Industriegebiet bereits hohe Emissionsbelastung würde zusätzlich verschlechtert, was der Gesundheit der im Tal wohnenden Bevölkerung besonders abträglich wäre.

Ähnliche Schwierigkeiten hinsichtlich des Verkehrs und der Emissionen wären mit der Standortalternative im Bereich Maria Trost verbunden.

Das Gebiet eignet sich aber besser für die Entwicklung eines Technologiezentrums, wie eines Großbetriebes mit einem Forschungszentrum (größere Arbeitsplatzdichte). Dieses ist bereits in der Realisierungsphase.

Andere, in der Öffentlichkeit diskutierte Alternativstandorte

- auf dem Gelände des Güterbahnhofes Moselweiß
- auf dem Gelände der z. T. konvertierbaren Kasernen

können schon deshalb nicht in Frage kommen, weil die dortigen Flächen zu klein sind und wegen der Immissionsbelastung in unmittelbarer Nähe sich befindlicher Wohngebiete ungeeignet sind.

Bei allen diesbezüglichen Betrachtungen ist von Bedeutung, daß es sich um einen Gesamtkomplex "Güterverkehrszentrum" handelt, in dem alle Aktivitäten (öffentliche wie private) im Güterfernverkehr zusammengefaßt und dadurch optimiert werden sollen. Dies erfordert Entwicklungen, die über das Maß der im Bebauungsplan Nr. 257 a: Industriegebiet an der A 61 ausgewiesenen Flächen hinausgehen müssen.

Auch nach Absage durch die Bundespost steht ein entsprechend großer, wenn auch geringfügig geänderter Bereich, zur Errichtung eines Frachtzentrums zur Verfügung.

Durch die zunehmende Arbeitsteilung ist bereits eine starke Zunahme im Güterverkehr zu verzeichnen. Nach Aussagen aller Fachleute ist eine Zunahme dieser Verkehrsart zu erwarten, die die Möglichkeiten, im bebauten Stadtbereich dafür geeignete Maßnahmen zu schaffen, übersteigt. Für eine solche Entwicklung gibt es in der gesamten Stadt und auch in der ganzen Region keinen günstigeren Standort als den an der Autobahnauffahrt der A 61 / L 52.

4. Untersuchung der Umweltmedien

4.1 Klima / Luft

4.1.1 Mögliche bzw. wahrscheinliche Umweltauswirkungen (einschl. Wechselwirkungen)

4.1.1.1 Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr / Kaltluftentstehungsflächen und Kaltluftbahnen

Betroffen von klimatischen Veränderungen sind bei fehlenden Windbewegungen an heißen Sommertagen insbesondere die talwärts liegenden Wohngebiete.

Die Kaltluftzufuhr an solchen schwülen Sommerabenden ist insbesondere für den Menschen aus gesundheitlichen Gründen von großer Bedeutung.

Durch die Gebäude entsteht eine Vergrößerung der angestrahlten Fläche. Die Veränderung der Strahlungseigenschaften, die Erhöhung der vertikalen Luftbewegungen durch gleichzeitige Verringerungen des horizontalen Luftaustausches (Barrierewirkung) bewirken in der Regel die Veränderung des Kleinklimas im Standortbereich (höhere Durchschnittstemperaturen, niedrige Luftfeuchte).

4.1.1.2 Auswirkungen durch Schadgaseinträge (einschl. Geruchseinträge) in die Luft bei normalen Windstärken

Betroffen von Veränderungen der Zusammensetzung der Luft durch Stoffeinträge sind sowohl Menschen als auch Tiere und Pflanzen. Schadstoffe in der Luft können direkt auf den Menschen einwirken. Sie können sich auch im Boden oder in Pflanzen anreichern.

4.1.1.3 Auswirkungen durch Schadstoffeinträge in die Luft bei windschwachen Wetterlagen (Kaltluftbahnen)

Bei Inversionswetterlagen, in denen die Winde durch die örtlichen Temperaturunterschiede in den bodennahen Luftschichten entstehen, können vermehrt Gase durch ihre Beschaffenheit in den bodennahen Luftschichten bleiben und in die Kaltluftbahnen gelangen. Es handelt sich dabei meist um Aerosole, Staub, Reifenabrieb und Motorauswürfe.

4.1.1.4 Wechselwirkung der Schadstoffeinträge auf die Landwirtschaft

- Erläuterungen siehe Seite 22 -

4.1.1.5 Wechselwirkung der Schadstoffeinträge auf die Oberflächenentwässerung und Bachläufe

- Erläuterungen siehe Seite 22 -

4.1.2 Ermittlung, Methode

Zur Beantwortung der genannten möglichen Umweltauswirkungen wurden von anerkannten, fachlich qualifizierten Institutionen nachfolgende Untersuchungen durchgeführt bzw. verwendet:

- Landesamt für Umweltschutz: Wind- und Luftmessungen in Wolken, Mülheim-Kärlich, Rübenach und Güls (1976/77)
- Hansa-Luftbild und Spacetec: Kaltluftschneisen und Kaltluftentstehungsflächen (1982) für das Stadtgebiet Koblenz
- Spacetec: Kaltluftentstehungsflächen im Bereich des geplanten Industriegebietes an der Autobahn 61, Dezember 1991
- Landesamt für Umweltschutz: Temperatur- und Windmessungen im Bereich des Industriegebietes an der A 61, März 1992
- Landesamt für Umweltschutz: Luftreinhaltekonzept für den Verdichtungsraum Koblenz-Neuwied, Mai 1990
- TÜV Rheinland: Emissionen und Immissionen des geplanten Industriegebietes an der A 61 in Rübenach, November 1978

4.1.3 Beschreibung

Die hier nicht beschriebenen untersuchten Auswirkungen sind den v.g. Gutachten zu entnehmen.

4.1.4 Bewertung zur Umweltauswirkung 4.1.1.1

4.1.4.1 Von den genannten Untersuchungen wurde die Entstehung der Kaltluft und die Bewegung bei windstillen Wetterlagen untersucht. Eine Beeinträchtigung des Luftaustausches unter Berücksichtigung von Windrichtung, Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltluftschneisen ist großräumig für das gesamte Stadtgebiet nicht nachweisbar. Die Untersuchung der Kaltluftströme im Jahre 1982/83 zeigte, daß die aus dem Raum oberhalb von Rübenach entstandene Kaltluft ca. 16 Std. benötigt, bis sie im Industriegebiet bzw. in Kesselheim wirksam werden kann. Der Abkühlungseffekt bei schwülen Sommertagen für Ansiedlungsgebiete im Rheintal ist deshalb nicht gegeben. Da das Kaltluftentstehungspotential mindestens 10 qkm umfaßt, ist der Verlust der im FNP bzw. im Bebauungsplan vorgesehenen versiegelten Flächen von max. 70 ha vernachlässigbar klein.

Bei einer kleinräumigen Betrachtungsweise sind jedoch die Stadtteile Rübenach und Güls in gewisser Weise betroffen. Hier zeigte sich, daß das Industriegebiet in einer hochwertigen Kaltluftentstehungsfläche liegt, die sich im Einzugsgebiet des Mühlentals von Güls befindet. Da die Kaltluftentstehungsfläche am Rande des Einzugsgebietes liegt, ist eine Blockierung von Kaltluftströmen durch eine etwaige Wärmeinsel nicht zu befürchten. Der Teil des Bebauungsplangebietes, der in Richtung Anderbachtal nach Rübenach tendiert, ist verschwindend gering. Die genauere Untersuchung des Landesamtes

für Umweltschutz hat auch gezeigt, daß eine Beeinflussung von Metternich für diesen Klimazustand auszuschließen ist.

Der mikroklimatische Effekt, der für die dort arbeitende Bevölkerung durch höhere Durchschnittstemperaturen entstehen kann, soll durch Bepflanzungsmaßnahmen (Klettergewächse, Bäume, Dachbegrünung) vermindert werden.

Bei gegenwärtiger Nutzung muß festgestellt werden, daß durch die rein agrarische Nutzung in bestimmten Zeitabschnitten kein Bewuchs und somit keine Sauerstoffproduktion entsteht.

Nach dem Eingriff sind viele Wiesenflächen und Bäume vorgesehen, die, was die Sauerstoffproduktion betrifft, zu bestimmten Jahreszeiten sogar eine Verbesserung gegenüber dem heutigen Zustand bedeuten.

Der Eingriff wird durch die Vorschriften im Bebauungsplan (Dachbegrünung, Klettergewächse, Bäume und Grünflächen auf den privaten und öffentlichen Flächen) weitgehend vermieden bzw. vermindert und durch Ausgleichsflächen ausgeglichen.

4.1.4.2 Bewertung zur Umweltauswirkung 4.1.1.2 (Schadgaseintrag bei normalen Windverhältnissen)

Windhäufigkeit und -stärke kommen von Südwesten. Das Industriegebiet liegt also direkt in dieser Hauptwindrichtung. Dieser Klimazustand ist jedoch hinsichtlich der Emissionen unproblematisch, da die Schadstoffe weit über das Tal hinweggeführt werden.

Die Windrose der Meßstelle Rübenach zeigt, daß nachts die Windhäufigkeit und -stärke mehr durch Südwestwinde gekennzeichnet sind und tagsüber mehr durch Nord- und Ostwinde. Daraus wird der Schluß gezogen, daß die Nachtwinde stark genug sind, im Sommer die Emissionen über das Tal hinweg zu tragen bzw. in höhere Luftschichten zu bringen.

Nachts sind auch weniger Emissionen zu erwarten. Die Durchlüftung der Stadtteile wird also durch den Aufwärmungseffekt des Industriegebietes bei normalen Windverhältnissen kaum beeinflußt.

Die Ergebnisse des Luftreinhaltekonzeptes für den Verdichtungsraum Koblenz/Neuwied zeigen, daß der Anteil der Verkehrsemissionen mit 75 % aller Emissionen (Industrie, Gewerbe und Hausbrand) überwiegt. Am Beispiel der Kohlenmonoxyde ist zu ersehen, daß die höchste Belastung im Bereich der B 9 sowie der Innenstadt festzustellen ist. Hier macht sich der Staubereich auf den Autobahnen bzw. der Bundesstraße bemerkbar. Hinzu kommt, daß speziell dieser Bereich schwerpunktmäßig überlagert ist mit Emissionen von Hausbrand, gewerblichen und Industrieemissionen, die dazu noch in der Hauptwindrichtung der Tallagen, nämlich aus Süden, transportiert werden.

Würde man die Alternativstandorte für ein Güterverkehrszentrum im Bereich des Industriegebietes an der B 9 vorsehen, so würde dieser Bereich zusätzlich mit Verkehrsemissionen belastet, ganz abgesehen von den zu befürchtenden Verkehrsproblemen. Die Verlagerung des Güterverkehrs im Bereich der A 61 bzw. A 48 bringt aber nicht nur für Koblenz eine Verbesserung, sondern für das gesamte Fernverkehrsnetz. Würde man den Güterumschlag von der Straße auf die Schiene in einem verkehrlich überbelasteten Raum anordnen, so würden weniger Kunden den Übergang von der Straße auf das Schienennetz nutzen und somit würde das hinsichtlich der Emissionen günstigere Verkehrsmittel der Schiene weniger genutzt.

Schadgase sind durch die fortschreitende Technik nicht zu vermeiden. Eine Vermehrung ist bei Neubauanlagen nicht zu erwarten. Vielmehr kann die Bilanz der Emissionen in der Stadt verbessert werden, wenn veraltete Anlagen aus der Innenstadt verlegt und durch modernere außerhalb des Talkessels ersetzt werden. Da es sich im Bebauungsplangebiet nicht um produzierende Betriebe handelt, sind auch keine gesundheitsgefährdenden Schadstoffeinträge zu erwarten.

Die Berechnung eines Ausbreiterungsmodelles durch eine hypothetische Anordnung von emittierenden Betrieben (s. Untersuchung TÜV 1978) hat gezeigt, daß bei einer hypothetischen Annahme von einer Kaminhöhe von 50 m die zulässige Immissionskonzentration bei dem äußerst ungünstigsten Fall eines kontinuierlichen Auswurfes von 900 kg SO₂ /Std. ein Bereich von 1.500 m in Richtung Osten und 700 m in Richtung Westen bzw. südwestlicher Richtung betroffen wäre (20 Aufsatzpunkte wurden berechnet). Obwohl diese Bereiche außerhalb der besiedelten Stadtteile liegen, wurden im Baugebiet des Bebauungsplanes Nr. 257a keine emittierenden Betriebe zugelassen, auch keine geruchsintensiven Betriebe.

4.1.4.3 Bewertung zur Umweltauswirkung 4.1.1.3

(Schadstoffeinträge bei windschwachen Wetterlagen)

Als Kombinationseffekt wurde erkannt, daß durch die Aufheizung der großen privaten Verkehrsflächen Vertikalwinde entstehen, die zusammen mit der Hauptwindrichtung sowie dem vermehrten Lkw-Verkehr Staubwirbel bilden können.

Dies trifft insbesondere für die große G1-Fläche zu, die in einer Länge von mehr als 400 m versiegelt werden kann.

Nachfolgende Auflagen sollen diesen Effekt vermeiden bzw. vermindern:

- Die Versiegelungsflächen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, wobei evtl. die zwischen den Rändern liegenden Streifen an den Einfahrten aus versiegelungsfähigem Material gebaut werden sollen.
- Um die Staubbildung zu minimieren, sind die Fahrzeuge bei der Einfahrt in einen solchen Zustand zu bringen, daß möglichst wenig Schmutzstoffe abfallen. Die unbedingt zu versiegelnden Flächen sind regelmäßig zu säubern, evtl. abzusaugen bzw. zu befeuchten.
- Die Windgeschwindigkeit ist durch Querpflanzungen in Form von Heckenstreifen an geeigneten Stellen zwischen den Einfahrten zu reduzieren.
- Außerdem wurde im Bebauungsplan festgesetzt, daß Dachbegrünungen erforderlich sind, was jeweils zu einer Verminderung der vertikalen Luftbewegung und somit zur Staubwirbelbildung beiträgt. Am östlichen Rand des Grundstückes wird eine Filterpflanzung vorgesehen, die etwaige Stäube aufzufangen soll und die vorwiegend die landwirtschaftlich genutzte Fläche schützt.

Da eine Erweiterung des Baugebietes nach Westen möglich ist, sind weitere Emissionen zu erwarten. Für diesen Zweck ist beabsichtigt, eine Untersuchung durchzuführen, inwieweit die Filterwirkung des Gölser Waldes durch weitere Pflanzungen in Richtung Gölz und Rübenaach vergrößert werden kann. Es muß hier festgestellt werden, daß zwischen dem Ziel des Naturschutzes, der eine Umpflanzung des Nadelwaldes in einen Laubwald vorsieht, und dem Ziel einer Verbesserung der bodennahen Luftschichten durch An-

pflanzung von filterwirkenden Nadelwaldstreifen, abgewogen werden muß.

Diese Maßnahme wird jedoch für den vorliegenden Bauabschnitt noch nicht erforderlich.

4.1.4.4 Bewertung zur Umweltauswirkung 4.1.1.4 und 4.1.1.5 - siehe Seite 18 -
(Schadstoffeinträge auf die Landwirtschaft und Oberflächenentwicklung)

Die unterhalb und am Rande der Bauflächen liegenden Bereiche sind weitgehend der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und im Bebauungsplan als Ausgleichsflächen vorgesehen. Diese stark bepflanzten Gebiete erfüllen auch eine Funktion als Filterflächen, die die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen schützen und auch dafür sorgen, daß auch die Täler vor Einschwemmungen geschützt werden. Die Planung der Oberflächenentwässerung erfolgt sehr sorgsam. Den Bachabläufen werden Rückhaltebecken mit genügend großem Volumen vorgeschaltet, so daß eine Verschmutzung (im Gegensatz zum heutigen Zustand der Straßen) der Bäche vermieden wird.

- 4.2 Lärm
- 4.2.1 Mögliche bzw. wahrscheinliche Umweltauswirkungen
(einschließlich Wechselwirkungen)
- 4.2.1.1 Erhöhte Lärmemissionen im Planungsgebiet
- Durch die Ansiedlung von güterverkehrsintensiven Betrieben ist mit einem hohen Lärmpegel auf den Betriebshöfen wie den Straßen des Gebietes zu rechnen.
- 4.2.1.2 Es wird befürchtet, daß in den Stadtteilen Rübenach und Metternich die Immissionsgrenzwerte für reine Wohngebiete überschritten werden. Von Lärm ist in erster Linie der Mensch betroffen, allerdings können auch Tiere auf die Verlärmung ihrer Lebensräume reagieren.
- 4.2.1.3 In Wechselwirkung mit der Hauptwindrichtung, die vorwiegend nachts aus südwest vorherrscht, wird eine Verstärkung der Belästigung befürchtet.
- 4.2.1.4 In Wechselwirkung mit der beabsichtigten Naherholungsfunktion der Bachtäler wird eine Beeinträchtigung befürchtet.
- 4.2.1.5 In Wechselwirkung durch zusätzlichen Verkehr und damit verbundener Lärmbelastung werden Lärmstörungen in Rübenach und Metternich befürchtet.
- 4.2.2 Ermittlung, Methode
- Schalltechnisches Büro, Dipl.Ing. P. Pies, März 1992
- TÜV Rheinland, Immissionen und Emissionen im geplanten Industriegebiet an der A 61, November 1978
- 4.2.3 Beschreibung
- Zur Beschreibung wird auf die o. g. Untersuchungen verwiesen.
- 4.2.4 Bewertung, Umweltrisiko (Status-quo-Entwicklung und Entwicklung nach Eingriff)
- 4.2.4.1 Zu den Umweltauswirkungen 4.2.1.1, 4.2.1.2 und 4.2.1.3
- Bereits das TÜV-Gutachten hat im Jahre 1978 festgestellt, daß keine Einschränkung für Industrielärm erforderlich wird.
- Von der Firma Pies wurde nochmals unter der ungünstigen Annahme, daß das gesamte Gebiet einen flächenbezogenen Schalleintragspegel von 75 dB(A) tagsüber und 60 dB(A) nachts (maximal zulässige Werte der DIN 18005 in GI) aufweist, für die kritischen Stellen in Rübenach und Metternich festgestellt, daß die zulässigen Pegelwerte für Wohngebiete bei Nacht eingehalten werden.
- Bei den Untersuchungen wurden auch die Windrichtung, die Hauptwindrichtung, berücksichtigt, so daß dieser Effekt nicht gesondert untersucht werden muß.
- 3 Meßpunkte in Rübenach (Schleifmühlenstraße, Lambertstraße, Keltenstraße) und 1 Meßpunkt in Metternich (Anton-Reuter-Straße) wurden untersucht. Dabei wurde festgestellt, daß im Bereich des reinen Wohngebietes an der Keltenstraße / Ecke Mühlenstraße die Immissionspegel für ein reines Wohngebiet sogar wesentlich unterschritten werden.

Status-quo-Prognose:

Die Untersuchung der Firma Pies zeigt, daß aufgrund der Prognoseverkehrsdaten der Autobahn für das Jahr 2010, die aus den Analyse-
daten von 1990 hochgerechnet wurden, eine hohe Lärmvorbelastung durch
den Straßenverkehr sich errechnet.

Die Nachtwerte liegen für die 3 Meßpunkte in Rübenach zwischen 41
und 48 dB(A).

Dieser Entwicklung kann wegen der Tatsache, daß durch evtl. Lärmschutz-
anlagen an der Autobahn die Fernwirkung des Verkehrslärms nicht
wesentlich vermindert werden kann, wohl nicht begegnet werden.

Entwicklung nach Eingriff:

Für Menschen und evtl. auch für Tiere gilt das Gleiche.

Da die Verkehrsbelastungen der neuen Straßen wesentlich unter derjenigen
der Autobahn liegen, bleiben die Verkehrsgeräusche an der Autobahn
maßgebend. Sie sind nicht vermeidbar und auch nicht ausgleichbar.
Auch die Geräuschemissionen können aus dem Industriegebiet wegen
teilweiser Überdeckung in diesem Falle vernachlässigt werden. Im
Baugenehmigungsverfahren können aber trotzdem die flächenbezogenen
Schalleistungspegel auf ein Minimum gehalten werden. Vergleichende
Betrachtungen zeigen, daß die zulässigen Werte für Industriegebiete
von 75 dB(A) tagsüber und nachts 60 dB(A) pro m² nur in seltenen
Fällen erreicht werden, nicht aber bei den hier zur Ansiedlung beab-
sichtigten Gewerbebetrieben, so daß eine Beeinträchtigung ganz zu
vermeiden ist.

Bezüglich der Umweltauswirkung zu 4.2.1.3 kann hinsichtlich der
Status-quo-Prognose festgestellt werden, daß die Bachtäler heute im
oberen Bereich für die Naherholung kaum nutzbar sind. Die Naherholung
leidet bereits heute unter der Lärmbelastung, die von den Auto-
bahnen ausgeht.

Es gilt hier das Gleiche wie bereits zuvor erläutert.

Betreffend der Entwicklung nach dem Eingriff ist zu konstatieren,
daß nach Verwirklichung der Ausgleichsflächen durch die beabsichtigte
Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern für die Naherholung eher eine
Verbesserung eintreten wird. Da der Lärm bei gleicher Lärmbelastung
subjektiv sehr unterschiedlich empfunden wird, ist davon auszugehen,
daß bei einer beabsichtigten, ansprechenden Landschaftsgestaltung
der neu entstehende Lärm kaum wahrgenommen wird und somit der Er-
holungseffekt gegenüber heute höher zu bewerten ist.

4.2.4.2 Bewertung zur Umweltauswirkung 4.2.1.4

Der Gefahr der zusätzlichen Lärmbelastung im Stadtteil Rübenach wird
begegnet, indem die L 125 im nördlichen Teil zurückgebaut wird, so
daß vom Güterverkehrszentrum nach Rübenach keine direkte Verkehrs-
verbindung besteht.

Bei Erforderlichkeit kann auch die Durchfahrt durch Güls über die K 5
zumindest für den Lkw-Verkehr unterbunden werden.

Zusätzliche Lärmbelastigungen sind in Metternich / Lützel (Trierer
Straße) vorerst nicht zu erwarten, da die Hörbarkeitsschwelle eine Ver-
doppelung des Verkehrsaufkommens erfordert.

Wenn das Güterverkehrszentrum voll funktionsfähig ist, wird sich eine
Vermehrung des Verkehrs einstellen.

Es wird davon ausgegangen, daß bis dahin die Umgehungsstraße ver-
wirklicht ist, so daß auch künftig keine Belästigung zu erwarten ist.

- 4.3 Natur, Tiere, Pflanzen sowie
- 4.4 Landschaft und Naherholung

Der landespflegerische Planungsbeitrag gemäß § 17 Landespflegegesetz erfolgt aus der Sicht des Naturschutzes und nur hinsichtlich landschaftsethischer Belange aus der Sicht des menschlichen Wohlbefindens.

In rechtlicher Hinsicht ist dieser Untersuchungsbereich auf das Landespflegegesetz beschränkt. Obwohl hier alle Bezüge zu den Umweltmedien untersucht werden, ist trotzdem die umfassendere Umweltverträglichkeit erforderlich, die alle physischen Veränderungen der Umwelt berücksichtigt, die die Gesundheit des Menschen beeinträchtigen können und auch die kulturellen Belange und Sachgüter umfassen.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift vom 06. 05. 1991 (MinBl. S. 263) zu § 17 des Landespflegegesetzes wurde von der Firma Fröhlich und Sporbeck zunächst ein landespflegerischer Planungsbeitrag zum Flächennutzungsplan ausgearbeitet. Aufbauend auf dieser Untersuchung wurde für die Ebene des Bebauungsplanes Nr. 257 a wiederum unter Beachtung der Verwaltungsvorschrift ein landespflegerischer Planungsbeitrag zum Grünordnungsplan erstellt. Dabei wurde das landespflegerische Zielkonzept der Ebene des Flächennutzungsplanes weiter verfeinert (siehe Untersuchung von Fröhlich und Sporbeck).

Als Folge der erneuten Diskussion dieses Konzeptes erfolgte gegenüber der Flächennutzungsplankonzeption nochmals eine Änderung. So wurde die Haupterschließungsstraße (im FNP B 258 neu genannt) vom westlichen zum östlichen Rand der westlichen Grünzone verschoben. Dadurch wurde erreicht, daß nunmehr ein Minimum des Gülser Waldes von der neuen L 125 abgeschnitten wird.

Es wurde außerdem nochmals geprüft, ob die Grünzone entlang der Haupterschließungsstraße nicht weiter westlich gelegt werden kann und evtl. die alte Straßentrasse der L 52 beibehalten werden kann. Die Prüfung ergab, daß für den Bereich der höhenfrei zu planenden L 52, die ja Teil der wichtigen, auch im weiteren Verlauf höhenfrei zu planenden Nordtangente Koblenz ist, zusätzliche Brückenbauwerke sowohl für Erschließungsstraßen als auch für evtl. Gleisanschlüsse erforderlich würden. Auch der Zuschnitt für größere Betriebe wäre bei Durchschneidung durch die L 52 ungünstig.

Außerdem ist festgestellt worden, daß die alte L 52 zum größten Teil als Erschließungsstraße verwendet werden kann, also nicht zurückgebaut werden muß.

Außerdem zeigte sich, daß die Hochspannungseleitungen durchaus auch als Strukturierung des Industriegebietes geeignet sind und nicht unbedingt stören.

Die in Nord-Süd-Richtung liegende große Grünzone, die parkartig gestaltet werden soll, erfordert zwar für den Fuß- und Radverkehr die Überquerung des Knotenpunktes, liegt jedoch zentral und kann für die Naherholung der dort arbeitenden Bevölkerung annehmbar attraktiv gestaltet werden.

Abweichungen von der landespflegerischen Zielvorstellung:

- a) Das verfeinerte landespflegerische Zielkonzept auf der Ebene des Bebauungsplanes sieht vor, das größte industrielle Einzelgrundstück mit weiteren Grünverbindungen in Nord-Süd-Richtung zu strukturieren und außerdem eine Grünzone entlang der alten L 52 zu führen.

Dieser Zielvorstellung konnte nicht entsprochen werden, da der geforderte Flächenbedarf für einen großen Industriebetrieb bzw. für ein Frachtzentrum ohnehin nur an der unteren Grenze gedeckt werden kann und weitere Einschränkungen dazu führen würden, daß diese Betriebsform in Koblenz keinen Platz hätte, was wiederum die Abwanderung von Arbeitsplätzen bedeuten würde.

- b) Die Verfeinerung des Zielkonzeptes sah ebenso vor, den Wald mit einem kleineren Radius (70 m) zu durchqueren, um weniger Waldfläche abzuschneiden.

Dem konnte ebenfalls nicht entsprochen werden, da die Straßencharakteristik nach den Richtlinien für den Ausbau von Landesstraßen dies nicht mehr zugelassen habe.

Außerdem hätte die Ersparnis mit einer Mehrweglänge von 37 % verkauft werden müssen, was zusätzlich zu einer Minderung des ökologischen Wertes der Ausgleichsflächen geführt hätte.

- c) Für die Schaffung der Pufferzone zum Schutz des Gülser Waldes wurde im Zielkonzept ein Waldabstand von 200 m gefordert. Bedingt durch die erforderlichen Verkehrsflächen am Knotenpunkt und den Flächenbedarf der Industriebetriebe, die durch die Hochspannungsleitungen im nördlichen Bereich schon auf ein Minimum reduziert werden mußten, ist auf einer Länge von ca. 400 m der Abstand vom Wald zu den Verkehrsflächen von 200 m bis auf 100 m reduziert worden (im Mittel ca. 140 m Abstand). Dafür sind die Flächen zwischen dem Wald und der Straße als Ausgleichsflächen festgesetzt worden, die eine größere Pufferwirkung besitzen als die vorhandenen Ackerflächen.

Status-quo:

Die Beibehaltung der derzeitigen Nutzung als Ackerflächen entspricht nur teilweise den landespflegerischen Zielvorstellungen, da hierdurch ein hohes Entwicklungspotential hinsichtlich Natur und Landschaft ungenutzt bleibt.

Prognose nach Eingriff:

Trotz der vorgesehenen baulichen Nutzung haben die Planungsmaßnahmen gegenüber dem Status-quo den Vorteil, daß die ohnehin für diesen Landschaftsteil nach der landespflegerischen Zielvorstellung zu verwirklichenden Entwicklungsmaßnahmen (für die Bachtäler und die Verbindung dieser Täle mit ökologisch wertvollen Beständen östlich und westlich der Baugebiete) realisiert werden können. Es wird dabei zwar nicht verkannt, daß durch die zusätzlichen zwei Erschließungsstraßen zwar neue Barriereeffekte entstehen, wobei diese aber durch eine intensive Begrünung der Straßenränder (Bäume und Buschwerk) gemindert und durch Ersatzflächen ausgeglichen werden. Damit wird dem Biotop- und Artenschutz, dem Landschaftsbild sowie der Naherholungsfunktion weitgehend Rechnung getragen.

- 4.5 Bebaute Umwelt (Siedlungsgebiete)
- 4.5.1 Mögliche bzw. wahrscheinliche Umweltauswirkungen (einschließlich Wechselwirkungen)
- 4.5.1.1 Indirekte Umweltauswirkungen auf Rübenach, Güls oder Metternich werden als Wechselwirkungen bei den anderen Umweltmedien behandelt:
- | | |
|--|-------------|
| - Klima / Luft, Kapitel 4.1 | Seite 18 ff |
| - Lärm, Kapitel 4.2 | Seite 23 ff |
| - Landschaft, Naherholung, Kapitel 4.4 | Seite 25 ff |
| - Grundwasser, Kapitel 4.6 | Seite 29 ff |
| - Oberflächengewässer und Abwasserbeseitigung, Kapitel 4.7 und 4.8 | Seite 36 ff |
| - Boden-, Land- und Forstwirtschaft, Kapitel 4.9 | Seite 41 ff |
| - Energie und Kommunikation, Kapitel 4.12 | Seite 46 |
- 4.5.1.2 Darüber hinaus wird eine Umweltauswirkung durch Erschütterung und Lärm auf der bestehenden Bahnstrecke befürchtet. Die vermutete Beeinträchtigung wird Gegenstand des Raumordnungsverfahrens bzw. der Planfeststellungsverfahren sein.
- Es ist jedoch mit keiner unzumutbaren Belästigung zu rechnen, da die Fahrtenzahl der Züge nicht sehr groß sein wird. Der Gleisanschluß bleibt aus topografischen Gründen für alle Zeiten in seiner Kapazität beschränkt.
- Diese Umweltauswirkung ist also nicht hier zu behandeln.
- 4.5.1.3 Mit der Umweltauswirkung durch eine Erhöhung von Arbeitsplätzen (Verkehrsbelastung und erhöhte Nachfrage nach Wohnungen) ist für den ersten Planungsabschnitt nicht zu rechnen, da in der Stadt, insbesondere hinsichtlich der Konversion eine Reduzierung von Arbeitsplätzen zu erwarten ist.
- Diese Umweltauswirkung muß deshalb nicht näher untersucht werden.
- 4.5.1.4 Umweltauswirkungen bei Baumaßnahmen:
- Da die Baumaßnahmen in einem großen Abstand von Wohngebieten entstehen, sind diese unbeachtlich. Staubverwehungen und vorübergehende Erosionserscheinungen können sich auf die angrenzenden Flächen auswirken, die zum großen Teil ohnehin als Ausgleichsflächen festgesetzt wurden.
- Die Lagerung von Abraum bzw. des Mutterbodens kann unter Umständen zu erheblichen Abschwemmungen in die Bachläufe führen und damit die Wasserfauna beeinträchtigen.
- Diesbezüglich besonders empfindliche Flächen sollen deshalb vom Baubetrieb ausgenommen werden, was nicht Gegenstand des Bebauungsplanes, sondern des Baugenehmigungsverfahrens sein wird.
- 4.5.1.5 Umweltauswirkung auf die bestehenden Straßen:
- Da der Bund ohnehin eine Verbreiterung der A 61 anstrebt, wird durch das Verkehrsaufkommen des geplanten GVZ in Koblenz keine Kapazitätserweiterung ausgelöst.
- Ähnliches gilt für die geplante Nordtangente Koblenz bzw. die Neuplanung der L 52, die ohnehin langfristig höhenfrei gebaut werden soll.

Allerdings wird eine Verbreiterung der L 52 wegen der vermehrten, dort auftretenden Verflechtungsbewegungen im Planungsbereich langfristig vorgesehen. Die Aufgabe der L 52 zugunsten einer neuen L 52 ist volkswirtschaftlich nicht als Verlust zu betrachten, da sich herausgestellt hat, daß die alte Straßenfläche in andere private Verkehrsflächen integriert werden kann.

4.5.2 u n d

4.5.3 Die Ermittlungen und Beschreibungen sind Gegenstand der vorangegangenen Kapitel.

4.5.4 Bewertung:

Betreffend der Status-quo-Prognose ist festzustellen, daß die zunehmende Verkehrsbelastung der Autobahnen eine Erhöhung der Emissionen (Lärm und Schadstoffe) mit sich bringt. Diese können ungehindert nach Rübenach abfließen, da die Täler (Brückerbach und Anderbach) keine Filterwirkung haben (nahezu kein Baum- und Strauchbewuchs). Insbesondere das Anderbachtal ist von Rübenach für die Naherholung nicht nutzbar; auch gibt es für den Fuß- und Radverkehr keine ungefährlche Verbindung zum Gülser Wald. Das Grundwasser wird weiterhin durch Fremdstoffe beeinflusst. Die Entwässerung der vorhandenen Straßen erfolgt relativ unkontrolliert. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden immer intensiver genutzt, um die Einkommensverluste der Landwirtschaft auszugleichen. Die alte L 125 wird nicht zurückgebaut, da keine Veranlassung besteht und kein Kanal gebaut werden muß.

Betreffend der Entwicklung nach dem Eingriff bleibt zu konstatieren, daß durch die Baumaßnahme keine Verschlechterung der Klimasituation entstehen wird, und zwar weder für den Stadtteil Rübenach noch für den Stadtteil Güls oder gar für Metternich. Da die Stadtteile Rübenach und Güls ohnehin stark durchgrünt sind, sind diese Stadtteile ohnehin wegen der dortigen, mikroklimatisch günstigen Situation (Kaltluft entsteht in den Gartenzonen) nicht so sehr auf Kaltluft von außerhalb angewiesen. Auch eine Luftverschmutzung ist nicht zu befürchten, da durch die Anpflanzung von vielen tausend Bäumen und Sträuchern (Neupflanzungen auf ca. 17 ha öffentliche Flächen plus 29 ha Ausgleichsflächen) eine Verbesserung der Filterfähigkeit eintritt, was sich auch für den Grundwasserschutz im Ganzen günstig auswirkt.

Durch die Zugänglichkeit und den Bau von verkehrssicheren Fuß- und Radwegen wird außerdem die Naherholungsfunktion verbessert. Zudem wird durch eine geordnete Entwässerung der Straßen und die genaue Erkundung des Untergrundes ein größtmöglicher Schutz des Grundwassers gewährleistet.

Durch den Rückbau der L 125, der schon nach dem Bau der Kanalisation möglich erscheint, wird in Rübenach außerdem ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung des Wohnumfeldes erzielt, da der Schleichweg von der B 9 zum Moseltal entfällt.

Eine unvermeidbare und indirekte Wirkung geht jedoch von dem Verlust an agrarisch genutzten Flächen aus.

Obwohl eine relativ große Bereitschaft zum Verkauf von Grundstücken besteht, werden von der Maßnahme mehrere Haupterwerbsbetriebe in Rübenach betroffen, die dort Land gepachtet haben, so daß ein struktureller Umschwung, der ohnehin durch die Verminderung der Agrarsubventionen in Gang gekommen ist, beschleunigt wird.

- 4.6 Grundwasser
- 4.6.1 Mögliche bzw. wahrscheinliche Umweltauswirkungen (einschließlich Wechselwirkungen)
- 4.6.1.1 Beeinträchtigung der Grundwasserqualität:
- Die Verringerung der Deckschichten oder Freilegung des Grundwassergrundes erhöht die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen. Von Fundamenten und durch das Verlegen von Leitungen und anderen Tiefbauten können ebenfalls Auswirkungen auf die Deckschicht bzw. die Veränderung der Grundwasserströme ausgehen.
- 4.6.1.2 Beeinträchtigung des Grundwassers durch Versickerungsanlagen
- Insbesondere durch zentrale bzw. dezentrale Schachtversickerung von Oberflächenwasser können Verunreinigungen in das Grundwasser gelangen.
- 4.6.1.3 Gefährdung potentieller Wassergewinnungsgebiete
- Insbesondere die ehemaligen Wassergewinnungsgebiete Schleiderborn und Sosem stellen ein Wassergewinnungspotential dar, das möglichst geschützt werden soll.
- 4.6.1.4 Reduzierung des Grundwasservorkommens durch Absenken
- Durch Versiegelung des Bodens entsteht ein Wasserdefizit an Grundwasser.
- 4.6.1.5 Wechselwirkung zu Pflanzen und Tieren
- Es wird befürchtet, daß die Feuchtgebiete der Bäche mit ihren wertvollen Biotopen durch Grundwasserveränderungen beeinträchtigt werden.
- 4.6.2 Ermittlung, Methode
- Geologische Karte (Schäfer und Dr. Netta, Januar 1992)
Hydrogeologische Untersuchung zur Erkundung der Grundwasserströmungsverhältnisse im Bereich des geplanten Industriegebietes an der A 61
 - Untersuchung Dr. Kuntschik
Studie über die hydrogeologischen Verhältnisse im Bereich Sosem und Schleiderborn (1989)
 - Björnßen, Beratende Ingenieure (1988)
Bohrungen zur Entwässerung des Gewerbegebietes an der A 61
- 4.6.3 Beschreibung
- Die Quelle des Anderbaches ist nicht gefaßt; der Anderbach ist ein ganzjähriges Fließgewässer.
- Die Empfindlichkeit des Grundwasserhaushaltes steht im kausalen Zusammenhang mit der Filtereigenschaft der Böden.
- Untersuchungen der Firma Björnßen ließen eine dezentrale Versickerung der gefaßten Oberflächengewässer als unwahrscheinlich erscheinen.
- Die neuere Untersuchung von Schäfer und Dr. Netta hat jedoch ergeben, daß einer dezentralen Versickerung zugestimmt werden kann, da die wasserwegsamem Terrassenschotter, von denen das Gewinnungsgebiet Schleiderborn sein Wasser bezieht, mit einer ca. 10 m dicken Lösdecke über-

zogen sind. Diese gewährleistet die Filterung und Neutralisierung des verschmutzten Wassers. Nach Vorschlag des Büros Dr. Netta wäre es überlegenswert, die Versickerungsstränge horizontal zu legen, um höhere Versickerungsraten zu erreichen. Die Versickerungsanlagen sollten mit Überläufen ausgestattet werden, die das Wasser in Rückhaltebecken leiten.

Die verhältnismäßig dicken Deckschichten schützen das Grundwasser relativ gut. Dort, wo die Schwächung der Schichten durch Baumaßnahmen unvermeidlich ist, müssen durch Auflagen im Baugenehmigungsverfahren besondere Schutzmaßnahmen angeordnet werden.

Durch eine Luftbildauswertung sind lineare Strukturen (z. B. Vegetationslineare mit unterschiedlicher Wasserzufuhr und morphologische Lineare mit Geländestreifen) unterschiedlicher Grautöne ermittelt worden. Die starke Klüftung (z. T. mehr als 1 km lang) weist darauf hin, daß die Versickerung, soweit sie nicht breitflächig angelegt werden kann, trotz der hohen Deckschichten eine Kontaminationsgefährdung darstellt. Insbesondere die Versickerung von Niederschlagswasser in dem Kreuzungsbereich von solchen Schwächezonen ist deshalb zu vermeiden.

Bei der Beurteilung der Grundwasserverhältnisse wird besondere Sorgfalt erforderlich, da es sich hier um einen relativ ungestörten Bereich handelt. Auch wenn das Wasser nicht unmittelbar genutzt wird, ist eine Beeinträchtigung des Wassers generell zu vermeiden. In der Nähe der Wasserschutzgebiete und der ehemaligen Wasserschutzgebiete Sosem und Schleiderborn wird eine zusätzliche Empfindlichkeit angenommen, die in den o. g. Untersuchungen besonders erkundet wird. Weiterhin wird bei den vorliegenden Untersuchungen besonders auf die Verbindung zwischen Grund- und Oberflächenwasser hingewiesen, wie sie bei einem Schadstoffeintrag bedeutsam werden kann. Es ist das Ziel, den Grundwasserstand nicht zu verändern und soviel Oberflächenwasser in den Untergrund zu versickern, daß der Verlust an versickerungsfähiger Fläche ausgeglichen ist. Obwohl es nicht Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist, wird versucht, wenigstens den Quellbereich Sosem, der im Mühlental liegt (Schüttung bis zu 760 m³ pro Tag), in einem besonderen wasserrechtlichen Verfahren mit einem neuen Schutzgebiet zu versehen. Der Quellbereich des Schleiderbaches, der eine ebensogroße Schüttung pro Tag ermöglicht, ist wegen eines zu hohen Nitratgehaltes nicht mehr für Trinkwasser nutzbar. Es wird angestrebt, diese Quellen langfristig evtl. für Brauchwasser zu nutzen. Das Ingenieur-Büro Dr. Kuntschik hat dafür bereits einen Vorschlag für die Abgrenzung der Wasserschutzgebiete in seinem Gutachten unterbreitet, was jedoch durch Bohrungen noch überprüft werden muß.

Die vorliegenden hydrologischen Untersuchungsergebnisse sind vorerst für den Informationsbedarf des Bebauungsplanverfahrens ausreichend. Für Detailentscheidungen, die im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren bzw. der Ausbaupläne erforderlich werden, ist eine möglichst lückenlose Erkundung der Deckschichten wie der wasserführenden Schichten durchzuführen.

Die Gutachter Schäfer + Dr. Netta haben eine vertiefte Untersuchung angeboten. Dabei soll mittels einer Radonmessung festgestellt werden, an welchen Stellen das tieferliegende Grundwasser mit dem oberflächennahen Grundwasser in Verbindung tritt. Außerdem sollen die Bohrerergebnisse über den Schichtenverlauf (Tiefe bis 25 m) durch eine geoelektrische Untersuchung in der Weise verdichtet werden, daß alle Verwerfungen der er-

bohrten Schichten zu erkennen sind. Obwohl zunächst wo es möglich ist, eine großflächige Versickerung von Oberflächenwasser angestrebt wird, besteht wegen der Klüftigkeit ein gewisses Risiko für Kontaminationen in tieferen Schichten und dort, wo Bims ansteht. Dieses Risiko kann mit vorgenannter Untersuchung minimiert werden. Auch wenn nur zentral an öffentlichen Anlagen Wasser versickert wird, was Ziel der Konzeption der Entwässerungsplanung des Büros Dr. Björngen ist, wird diese Untersuchung erforderlich, da die geologischen Schichten in dem zu betrachtenden Gebiet besonders kompliziert verlaufen. So liegt das Rückhalte- und Versickerungsbecken wahrscheinlich auf einer Bimslage, die mit den Quellen in Verbindung steht.

Tatsächlich versiegelte Flächen

1. Versiegelte Flächen ohne Dachbegrünung

a) GI (20 % Begrünung von 7,2) = 1,4 ha	- 5,8 ha =====
b) Große GI-Fläche (20 % Begrünung von 15,4 ha 3,08)	- 12,3 ha =====
c) Straßen Verkehrsflächen einschl. Grün 19,1 ha nur Verkehrsgrün 6,2 ha	12,9 ha - 12,9 ha =====
	31,0 ha =====

2. Versiegelte Fläche mit Dachbegrünung

Die mögliche Grundflächenzahl nach BNVO § 17 beträgt für Industriegebiete 0,8. Unter der für die Begrünung ungünstigeren Annahme, daß eine Grundflächenzahl von 0,6 verwirklicht wird, wird folgende Fläche weniger versiegelt $(6,48 + 12,32) \times 0,6 = 11,28$ ha. Die tatsächlich versiegelte Fläche beträgt also nur ca. 20 ha.

4.6.4

Bewertung

Zur Umweltauswirkung 4.6.1.1 (Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch Zerstörung der Deckschichten)

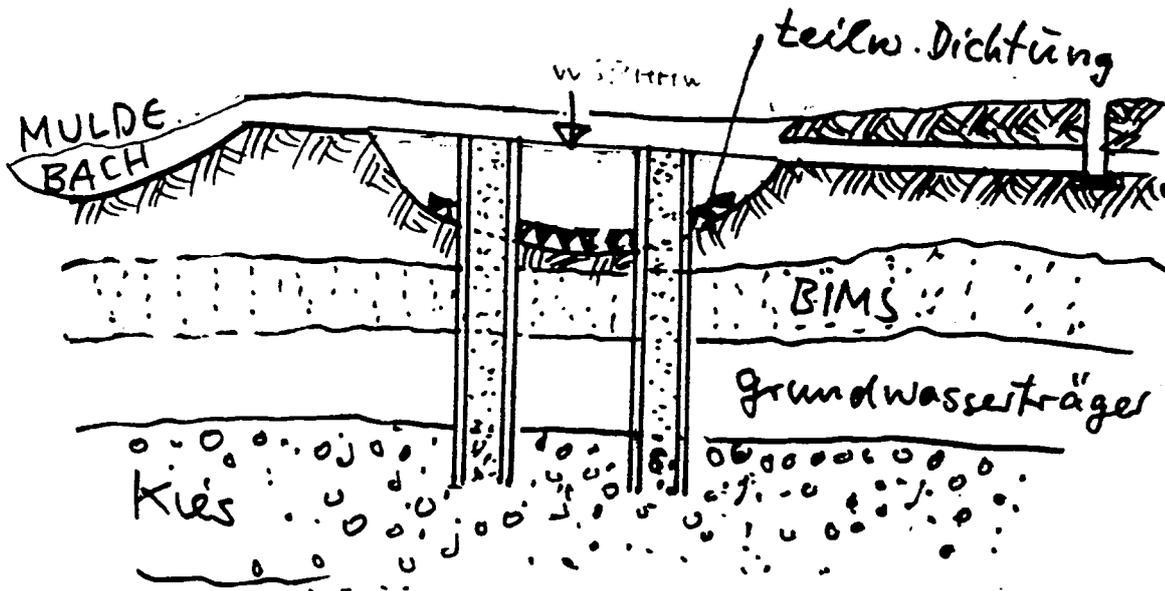
Je nach dem an welcher Stelle die Baumaßnahme sich befindet, sind die sehr guten Löslehmschichten ein hervorragender Schutz für das darunterliegende Grundwasser. Bei Genehmigung von Baumaßnahmen wird darauf geachtet, daß die Deckschichten groß genug bleiben. Es werden den Bauherren diesbezügliche Erkundungen des Bodens zur Auflage gemacht, so daß das Risiko einer Grundwasserverschmutzung relativ gering ist.

Insbesondere bei Lagerung von Gefahrgut ist die Kenntnis des Untergrundes von großer Bedeutung, damit zum Beispiel in das obere Grund-

wasserstockwerk, das durch Bimsschichten gekennzeichnet ist, keine Verschmutzung eingeführt wird, ist die Ermittlung der Schwächezonen erforderlich, da über diese das Oberflächenwasser ohne Filterung in das Grundwasser gelangen kann. Es sollen deshalb in Bereichen der Bimsschichten keine grundwassergefährlichen Anlagen errichtet werden. Bei besonders tiefen Lagen von Schmutzwasserkanälen ist ein Verlegen der Rohre in Dichtungsmaterialien nötig, um das Risiko einer Grundwasserunreinigung zu verringern, falls die Kanäle undicht werden. Eine genaue diesbezügliche Untersuchung des Untergrundes wird hierfür durchgeführt.

Zur Umweltauswirkung 4.6.1.2 (Beeinträchtigung des Grundwassers durch Versickerungsanlagen)

Es trifft zu, daß besonders in den Bereichen, in denen Bims liegt, eine intensive Versickerung (Versickerungsbecken wie Versickerungsschacht) eine Gefahr für die Quellen im Schleiderbach darstellt. Die Gutachter Schäfer, Dr. Netta haben deshalb vorgeschlagen, nach beiliegendem Schema in die tieferliegenden Kiesschichten zu versickern.



Schema für die Kombination von Rückhaltebecken und Versickerung in die Kiesschicht

Die Risikobegrenzung kann nach folgenden Stufen bewertet werden. Voraussetzung für diese Überlegung ist eine genaue Erkundung des Untergrundes.

1. Stufe: Bei den Baugenehmigungen wird darauf geachtet, daß nur das erforderliche Maß für die Zweckbestimmung versiegelt wird (§ 10 LBauO).
Es sollen möglichst viele Dachflächen begrünt werden, damit möglichst viel Wasser gepuffert bzw. verdunstet wird. Auch eine intensive Begrünung der Mulden dient dazu, viel Wasser zu verdunsten. Evtl. werden auf Privatgrundstücken Zisternen gebraucht (z. B. für die Reinigung von LKW) die eine Rückhaltung mit sich bringen bzw. auch zur Minimierung des Schadstoffrisikos beitragen.
2. Stufe: Auf den Privatgrundstücken soll zunächst das Dachabwasser breitflächig versickert werden.
Sonstiges Oberflächenwasser nur, soweit dieses nicht verschmutzt ist. Die Oberflächenversickerung kann auf privaten und öffentliche Grünflächen erfolgen, die als Mulden ausgebildet werden sollen und entsprechend zu bepflanzen sind.
3. Stufe: Das restliche Regenwasser wird über Kanäle (z. T. über in den Mulden höher gelegte Einläufe) in das Regenrückhaltebecken geführt. Von dort kann es überlaufen bzw. über Drosselstrecken in nachgeschaltete Mulden oder in die Sickerschächte fließen.
4. Stufe: Das Rückhaltebecken wird dort, wo der Bims nahe an der Oberfläche liegt, teilweise gedichtet, damit nicht zu viel in den Untergrund versickert.
Das Becken ist außerdem verschließbar, damit bei Schadstoffunfällen ein Abpumpen ermöglicht wird.
Außerdem soll das Becken mit stark Wasser verbrauchenden Pflanzen besetzt werden.
5. Stufe: Die Sickerschächte sollen in die Kiesschicht nicht aber in die Bimsschicht entwässern.
Diese Schächte werden erst dann in Betrieb gegeben, wenn das Rückhaltebecken voll ist und somit eine größt mögliche Verdünnung des verschmutzten Oberflächenwassers erfolgt ist.

Zur Umweltauswirkung 4.6.1.3 (Gefährdung potentieller Wassergewinnungsgebiete)

Aus den Untersuchungen des Büros Dr. Kuntschik den vorläufigen
Ergebnissen des Büros Schäfer, Dr. Netta geht hervor, daß das ehemalige Wassergewinnungsgebiet Sosem mit großer Wahrscheinlichkeit von den Planungen des Baugebietes nicht negativ betroffen ist.
Die Abrückung der Bebauung vom Wald in Richtung Norden und die weitgehende Rücknahme der Waldränder aus der landwirtschaftlichen Produktion stellt diesbezüglich eine Verbesserung des Grundwasserschutzes dar; gegenüber dem heutigen Zustand.
Das Quellgebiet Schleiderborn liegt zwar ungünstig zu den geplanten Baumaßnahmen, es ist jedoch mit einer gleichbleibenden Schüttung zu rechnen.
Als Pilotprojekt könnte eine laufende Kontrolle über die Qualität des Grundwassers nach Verwirklichung der Versickeranlagen durchgeführt werden. Dabei soll der Zusammenhang zwischen Versickerungsmenge, Filterweg und Regenspende erkundet werden.

Zur Sicherheit sollte diese Anlage aber als Brauchwasseranlage oder zur Notversorgung dienen und nicht direkt an das Trinkwassernetz angeschlossen werden.

Die Frage der Festsetzung eines neuen Wasserschutzgebietes kann im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nur angedeutet werden. Eine diesbezügliche Initiative sollte jedoch von den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung ausgehen. Durch einen Aufwand von ca. 120 000,00 DM könnte aufbauend auf die vorliegenden Materialien das erforderliche wasserrechtliche Verfahren erfolgreich durchgeführt werden. Somit wäre mit der Planung des Industriegebietes die Sicherung eines wichtigen Trinkwasserschutzgebietes verbunden, was eine Verbesserung gegenüber der Status-quo-Prognose bedeutet.

Zur Umweltauswirkung 4.6.1.4 (Grundwasserabsenkung)

Insgesamt können maximal ca. 32 ha versiegelt werden. Werden die Dachflächen begrünt, so werden bei einer Grundflächenzahl von ca. 60 % (80 % wären im GJ gemäß Baunutzungsverordnung möglich) nochmals ca. 11 ha weniger dem Wasserkreislauf entzogen, da das Dachabwasser von begrüntem Dächern direkt versickert werden kann. Somit werden tatsächlich nur ca. 21 ha versiegelt, das heißt, der Versickerung entzogen. Wie bereits erläutert, kann dieses Defizit durch eine gezielte Oberflächenversickerung gänzlich ausgeglichen werden. Tiefe Einschnitte sind im zu betrachtenden Bereich des BP 257 A nicht vorgesehen, so daß der meist sehr tief liegende Grundwasserspiegel nicht verändert werden kann.

Zur Umweltauswirkung 4.6.1.5 (Wechselwirkung auf Pflanzen und Tiere)

Aus den Untersuchungen Schäfer, Dr. Netta geht hervor, daß eine Beeinflussung über das Grundwasser in das Feuchtgebiet Otter gänzlich auszuschließen ist. Ein gewisses Risiko über die Versickerungsanlagen und das Medium Bims ist im Schleiderbach nicht auszuschließen und kann, wie unter 4.6.1.2 beschrieben, minimiert werden. Die eventuelle Beeinflussung über das Oberflächenwasser wird in Kapitel 4.7 beschrieben.

Status-quo-Prognose (zu Kapitel 4.6)

Die zeitweise offene Ackerfläche hat an bestimmten Stellen Schwächezonen, so daß durch Düngung und Pflanzenschutzmittel Schadstoffe in das Grundwasser gelangen können (siehe Untersuchung Dr. Kuntschik). Es wird zwar davon ausgegangen, daß die Landwirte immer gezielter chemische Stoffe und sonstige Düngemittel einsetzen, so daß langfristig weniger Schadstoffe in das Grundwasser gelangen können. Ein gewisses Risiko der Verschmutzung bleibt jedoch bestehen.

Entwicklung nach erfolgtem Eingriff (zu Kapitel 4.6)

Wie gezeigt wurde, besteht durch die Versickerung von Oberflächenwasser sowie durch eine erhöhte Unfallgefahr für Schadstoffe durch mehr LKW ein gewisses Risiko der Grundwasserverschmutzung. Dieses kann jedoch, wie gezeigt wurde, durch entsprechende Maßnahmen auf ein vertretbares Maß reduziert werden. Außerdem entsteht durch die Neubepflanzung der Ausgleichsflächen und öffentlichen Grünflächen eine Pufferzone gegenüber den offenen Ackerflächen, die insgesamt eine Verbesserung gegenüber den zeitweise offenen Ackerflächen darstellt.

Es wird dabei nicht verkannt, daß bei einer geordneten, nach modernen Regeln betriebenen Landwirtschaft die Pflanzen dem Boden mehr Nitrate entnehmen als bei Brachflächen. Ein gewisses Risiko des Schadstoffeintrages bleibt trotzdem bestehen.

Im Vergleich zur evtl. Ansiedlung (Alternativstandort) eines derartigen GVZ im Rheintal (im Industriegebiet Koblenz, Mülheim-Kärlich oder Neuwied) in dem nur ganz geringe Deckschichten über dem Grundwasser liegen, ist der gewählte Standort um ein Vielfaches weniger riskant.

4.7 Oberflächengewässer

4.7.1. Mögliche bzw. wahrscheinliche Umweltauswirkungen

4.7.1.1 Beeinträchtigung der Wassermenge

Es wird befürchtet, daß durch Baumaßnahmen wie Keller, Fundamente und Kanalisation der Grund- und Oberflächenwasserabfluß vermindert oder überhöht wird.

4.7.1.2 Beeinträchtigung der Wasserqualität durch gefährdende Stoffe

Da das Oberflächenwasser versickert bzw. gesondert und nicht in Mischwasserkanälen abgeführt wird, besteht die Gefahr, daß Verunreinigungen von Dachabwässern sowie von Verkehrsflächen in den Bach geschwemmt werden.

Dies ist insbesondere bei Unfällen von Gefahrgut von Bedeutung.

4.7.1.3 Wechselwirkung, Verschlechterung der Existenzbedingungen wassergebundener Pflanzen und Tiere

Durch die Einleitung von Oberflächenwasser können Schadstoffe in den Bach gelangen, die die Lebensbedingungen von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen.

4.7.2 Ermittlung (Methode)

Im Büro Dr. Björnsen

- hydrologische Berechnung für die Bäche der Stadt Koblenz

Ing.-Büro Dr. Björnsen

- Entwässerung des Industriegebietes an der A 61

Dez. 1988

März 1992

4.7.3 Beschreibung

Von der Maßnahme des Bebauungsplanes Nr. 257 A wird oberflächenmäßig das gesamte Wasser in den Mühlbach bzw. das Schleiderborntal geführt. Der obere Schleiderbach hat kein offenes Gerinne. Hochwasserabflüsse, wie das bekannte Katastrophenhochwasser des Jahres 1932, sind außerordentliche Ereignisse, die nicht nur in Güls, sondern auch in anderen Seitenbächen der größeren Flüsse entstehen können, wenn sich ein Wolkenbruch ereignet.

Für diese Fälle ist es nahezu unerheblich, ob oberhalb Flächen versiegelt sind oder nicht.

Um das Restrisiko so klein wie möglich zu halten, wird für die wahrscheinliche Wiederkehr von Hochwasserereignissen, die alle 50 Jahre 1 mal auftreten, durch sogenannte Hochwasserrückhaltebecken Vorsorge getragen. Die Planung dieses Hochwasserbeckens im Schleiderborn-tal ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern eines wasserrechtlichen Verfahrens, das zeitlich unabhängig betrieben wird.

Zur Zeit wird ein ökologisch günstiger Standort gesucht, da der im rechtwirksamen Flächennutzungsplan dargestellte diesbezüglich nicht akzeptabel erscheint.

Es ist jedoch beabsichtigt, für ein alle 10 Jahre wahrscheinlich wiederkehrendes Regenereignis auf dem Gelände des Bebauungsplanes ein Rückhalte- bzw. Versickerungsbecken (Inhalt ca. 23.000 m³) zu bauen.

Die Abminderung der Abflüsse in das Tal soll nach dem Vorschlag des Büros Dr. Björnsen (Seite 4) durch steuerbare Regeleinrichtungen so gewählt werden, daß bis zum Erreichen der Beckenkapazität und bis zum Überlauf der Entlastungsanlage der derzeitige Regenabfluß (ohne Neubauversiegelung) von einjähriger Häufigkeit nicht überschritten wird.

Damit trägt das Regenrückhaltebecken zur Reduzierung der Hochwasserabflüsse bei und stellt gegenüber des heutigen Zustandes eine Verbesserung dar.

4.7.4

Bewertung

zur Umweltauswirkung 4711

(Beeinträchtigung der Wassermenge)

Durch die Baumaßnahmen ist mit keiner Verminde rung des Abflusses zu rechnen, da durch entsprechende Auflagen (Versickerung der Dachabwässer) und Maßnahmen der Grundwasserkanal nicht verändert wird. Dadurch wird eine evtl. Beeinträchtigung vermieden. Auch eine Vermehrung des Wasserabflusses ist durch die beabsichtigten Maßnahmen nicht zu erwarten; vielmehr ist durch das Rückhaltebecken, das mindestens ein Regenereignis von 10-jähriger Wiederkehr faßt, mit einer Verbesserung gegenüber der heutigen Situation zu rechnen.

Je nach dem, wieviel Wasser zentral oder dezentral versickert werden kann (- dies kann erst genau errechnet werden, wenn die Baugesuche vorliegen) sogar ein noch länger-jähriges Regenereignis als das 10-jährige zurückgehalten werden.

Zu den Umweltauswirkungen 4.7.1.2 und 4.7.1.3

(Gefährdung der Wasserqualität)

Stufe 1 der Risikobegrenzung

Die Absicht, bereits auf dem Grundstück Oberflächenwasser zurückzuhalten und ggf. dort Ölabscheider bzw. bei Gefahren- gutlager auch Rückhalteräume zu schaffen.

Stufe 2 der Risikobegrenzung

Die darüber hinausgehende Regenmenge soll durch die Oberflächenwasserkanalisation in die zentralen Rückhaltebecken bzw. Versickerungsanlagen geführt werden.

Dort befindet sich ein großes Auffangvolumen, so daß eine starke Verdünnung evtl. Schadstoffe zu erwarten ist, bevor das Wasser weiterfließen kann und in den Bach gelangt.

Stufe 3 der Risikobegrenzung

Das Rückhaltebecken sowie Versickerungsanlagen, falls diese so angeordnet sind, wie dies das Büro Schäfer Dr. Netta (s. Nachtrag) vorschlägt, sind auch als Kontrollbecken nutzbar, die bei einem Gefahrgutunfall verschlossen werden können.

Auch eine Verschmutzung des Grundwassers könnte bei diesem Vorschlag vermieden werden.

Stufe 4 der Risikobegrenzung

Selbst wenn dann noch verschmutztes Wasser weiterfließt, wird dies in ein Trockenbachgerinne geleitet, das schließlich nochmals einen Puffer darstellt (4. Stufe der Risikobegrenzung).

So können Schadstoffe vom unterhalb liegenden Bachbett zurückgehalten werden und somit ist das Risiko gering, daß die intakte Flora und Fauna im Schleiderbach beeinträchtigt wird.

Falls dann noch ein Hochwasserbecken gebaut würde, wäre eine 5. Stufe der Risikobegrenzung für Wasser gegeben, daß Schadstoffe enthält und so in die Mosel gelangen könnte.

Status-quo-Prognose

Im jetzigen Zustand können durch Überdüngung (besonders im Winter) und die Einleitung von Oberflächenwasser der L 52 in das Schleiderbachtal Schadstoffe gelangen. Die offenen Ackerflächen halten jedoch Schadstoffe meist zurück, so daß ein geringes Risiko der Verunreinigung besteht.

Bei Hochwasserereignissen besteht keine Rückhaltenmöglichkeit

Entwicklung nach Eingriff

Mit Bau der geplanten Maßnahme entsteht ein gewisses Risiko der Verunreinigung, das aber durch das vorgenannte System von 5 Stufen der Risikominderung als gering einzuschätzen ist.

Für die Hochwasserrückhaltung entsteht nicht erst beim Bau des Hochwasserrückhaltebeckens eine Verbesserung, sondern bereits mit dem Bau des besonders groß dimensionierten Regenrückhaltebeckens, das bereits Gegenstand des 1. Bauabschnittes sein wird.

4.8 Abwasserbeseitigung

4.81 Die möglichen Umweltauswirkungen können überwiegend nur von der Beseitigung des Oberflächenwassers ausgehen; Die Schmutzwasser-entwässerung sowie die Kläranlage Wallersheim sind bereits vor 20 Jahren so geplant worden, daß im Bereich der Autobahn ein großes Industriegebiet entstehen kann.
Die möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser werden in Kapitel 4.6, die auf die Oberflächengewässer in Kap.4.7 beschrieben.

4.82 Ermittlung

Das Ing. Büro Dr. Bjørnsen hat bereits 1988 eine Vorplanung erstellt, die 1992 nochmals ergänzt wurde.

4.83 Beschreibung

Die Untersuchung zur Entwässerung des Bebauungsplangebietes geht weit über das z.Z. erforderliche Maß hinaus. Wie dies üblich ist, muß ein Entwässerungssystem alle evtl. möglichen (unbeschränkter Zeit-horizont) Siedlungsgebiete in die Berechnung einschließen, unabhängig davon, ob diese z.Z. rechtlich fixiert sind oder ein abschließendes Urteil über deren ökologische Verträglichkeit noch offen ist.
Falls der Schmutzwassersammler, der entlang der L 125 über Rübenach zum Klärwerk Wallersheim geführt wird, überdimensioniert wurde so könnte dieser auch als Mischwassersammler genutzt werden, so daß damit nicht unbedingt eine Fehlinvestition verbunden wäre.
Wie sich zeigte, sind die Rückhaltebecken bzw. Versickerungsanlagen für Oberflächenwasser relativ aufwendig und z.T. mit Risiken verbunden. Es wird deshalb empfohlen, die vom Ing. Büro Dr. Bjørnsen vorgeschlagenen Maßnahmen in Kap. 4.6 beschrieben, nochmals zu überprüfen.

4.84 Bewertung

Ohne Zweifel ist der Status-quo-Zustand ohne Eingriff am besten. Der hohe Standard heutiger Entwässerungsmethoden, verbunden mit einer genauen Kenntnis der Untergrund- und Grundwasserverhältnisse, sowie die beabsichtigten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich lassen jedoch den Eingriff vertretbar erscheinen.

4.9 Boden, Land- und Forstwirtschaft

4.9.1 Mögliche bzw. wahrscheinliche Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkungen auf den Boden bzw. die Forstwirtschaft wurde bereits im Kapitel 4.3/4.4 erörtert. Weitere Umweltauswirkungen, die auf die Landschaft wirken bzw. von der Landwirtschaft ausgehen, sind in nachfolgenden Kapiteln behandelt:

- Schadstoffeinträge auf die landwirtschaftliche Nutzfläche siehe Kapitel 4.143
- Weitere Ausführung siehe Kapitel 4.6.4 (Entwicklung nach Eingriff)

4.9.2 Ermittlung

- Landsiedlung Rheinland-Pfalz GmbH
Agrarstrukturelle Vorplanung im Raum Koblenz 1975
- Erhebungen der Landwirtschaftskammer
- Froelich und Sporbeck April 1992
Grünordnungskonzept
- Froelich und Sporbeck
Landespflegerischer Planungsbeitrag Januar 1992
- Bodengüterkarte Stadtverwaltung 1991

4.9.3 Beschreibung

Bereits 1974 im Gutachten der Landsiedlung (Seite 131) wurde festgestellt, daß eine sehr große Fläche, nämlich 471 ha von insgesamt 723 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche in Rübenach Nebenerwerbs- oder auslaufenden Betrieben gehörten.

Daraus wurde der Schluß gezogen, daß nur 8 Betriebe als Vollerwerbsbetriebe verbleiben können.

1974 arbeiteten noch 43 Betriebe im Haupterwerb

1983 stellte die Landwirtschaftskammer fest, daß es nur noch 34 und

1992 nur mehr 20 Haupterwerbsbetriebe gibt.

Die Tendenz entspricht der Prognose des Gutachtens, daß nur noch solche Landwirtschaftsbetriebe verbleiben, die ein annehmbares Einkommen erwirtschaften und als Vollerwerbsbetriebe gelten können.

Die Situation, daß die Nebenerwerbsbetriebe in der Regel kein Land verkaufen, kennzeichnet die Situation.

Die im Bebauungsplan 257 A bzw. im Gutachten Froelich und Sporbeck vorgeschlagenen ca. 30 ha Ausgleichsflächen können teilweise weiter intensiv genutzt werden. Diese Flächen werden erst benötigt, wenn Baumaßnahmen genehmigt werden, so daß die insgesamt 82 ha langsam der heutigen Nutzung entzogen werden. Auch andere Flächen für Straßen und öffentliches Grün werden erst später benötigt.

Entwicklung der Betriebsstruktur im Stadtteil Rübensch

	Gutachten Landsiedlung 1974	Erhebung der Landwirtschaftskammer		Gutachten Land- siedlich Prognose	Landwirtschaftliche Nutzfläche - ha -
		1983	1992		
Nebenerwerbs- betriebe	15				
Haupterwerbs- betriebe	43	34	20		471
Vollerwerb- (nach Kriterien Gutachten)	11			8	252
Summe	58				733

4.9.4 Bewertung

Die Status-quo-Prognose in der Landwirtschaft von Rübenach ist gekennzeichnet durch einen enormen Einkommensverfall. Die Haupterwerbsbetriebe stehen unter dem Zwang, ihre Betriebsflächen zu vergrößern. Dies gelingt jedoch nur bedingt durch meist befristete Pachtverträge, da die Nebenerwerbslandwirte nicht verkaufsbereit sind. Ein Ausweichen auf Nachbargebiete ist weitgehend unmöglich, da sich ein Großbetrieb dort befindet, der keine landwirtschaftlichen Flächen abgibt.

Ein starker Rückgang von landwirtschaftlichen Betrieben ist also absehbar.

Die Entwicklung nach Eingriff

wird den vorgenannten gekennzeichneten Trend nur noch beschleunigen, da die Stadt Koblenz einen annehmbar hohen Preis für alle Flächen einschließlich der Ausgleichsfläche bezahlt wird die Strukturveränderung erleichtert.

Da die öffentlichen Grünflächen sowie die Ausgleichsflächen zum großen Teil weiterhin landwirtschaftlich extensiv genutzt werden sollen, werden fachkundige Landwirte benötigt, die gegen Kostenerstattung die Unterhaltung dieser Flächen übernehmen.

Um die Strukturveränderung besser abfedern zu können, wird eine Untersuchung erforderlich, die alle im größeren Raume nach der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehenden Flächen beinhalten muß. Hierfür ist es aber erforderlich, den Landschaftsplan und den Flächennutzungsplan für den gesamten Bereich von Güls, Rübenach, Metternich und Bubenheim zu aktualisieren.

4.10 Abfallbeseitigung (Altlasten)

Ein Problem der Abfallbeseitigung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu erkennen. Auch ist nicht beabsichtigt, eine Abfallbeseitigungsanlage in diesen Planungsabschnitt anzusiedeln.

Als Verdachtsfläche für eine Altlast ist der nördliche Waldzipfel des Gülser Waldes festgestellt worden, obwohl dieser im Abfalldeponiekataster des Landesamtes für Umweltschutz vom Jan. 1990 nicht enthalten ist.

Nach Erkundungen der Stadt Koblenz handelt es sich um ein ehem. preußisches Pionierübungsgelände, das bis 1965 Sprengplatz der Bezirksregierung war. Z.Z. wird untersucht, ob von dem Gelände Gefahren ausgehen. Eine direkte Beanspruchung durch Planungsmaßnahmen ist nicht beabsichtigt.

4.11 Kultur- und Sachgüter

Weder Bodendenkmäler noch andere Denkmäler werden von dem Planungsgebiet berührt (siehe Ermittlung Stadtteilrahmenplan Rübenach)

Bezüglich der Sachgüter wurde in Kap. 4.9 bereits festgestellt, daß ca. 82 ha der landwirtschaftlichen Nutzung weitgehend entzogen werden.

Das Planungsgebiet liegt in einem Bereich der nach dem Lagerstättengutachten des Wirtschaftsministeriums Rohstoffe bzw. Mineralvorkommen beinhaltet (siehe Anlage).

Aus Kap. 4.6 geht hervor, daß die geolog. Verhältnisse in dem betreffenden Bereich sehr unterschiedlich sind, so daß die Abgrenzungen als sehr global angesehen werden müssen. Es soll aber bei den Baugenehmigungsverfahren auf mögliche abbauwürdige Rohstoffe hingewiesen werden.

4.12 Energie und Kommunikation

Bereits im Kapitel 2 (S. 14) wird auf die Optimierung von Fahrleistungen eingegangen, die gleichzeitig auch Indiz für eine Energieeinsparung ist.

Aus Kapitel 3 (S. 15) geht hervor, daß diese Energieeinsparung nur am geplanten Standort möglich ist.

Aus Kapitel 8.1 (S. 4) geht hervor, daß zur Energieeinsparung auf privater Basis versucht werden soll, eine zentrale Heizanlage mit Wärme-Kraft-Koppelung zu initiieren.

Als weiterer Effekt zur globalen Einsparung von Energie gilt die Tatsache, daß durch die Absicht im nächsten Planungsabschnitt einen Gleisanschluß einzurichten, der Übergang von der Straße auf die Schiene wesentlich erleichtert wird.

Die Status-quo-Prognose

für den Güterverkehr ist gekennzeichnet durch die Tatsache, daß die DB z. Zt. nur ungenügende Kapazitäten im Transport von Gütern bereithalten kann und gleichzeitig ein großer Zuwachs im Güterverkehr zu verzeichnen ist.

Würde der Bahnhof Lützel zum attraktiveren Übergang als Containerbahnhof ausgebaut, so wäre dieser für den LKW-Verkehr relativ unattraktiv, da die Verkehrsbelastungen im Bereich der Zufahrten von der B 9 auch langfristig nicht zu ändern sind.

Die Entwicklung von Güterverkehrseinrichtungen an der Autobahn A 61 wird, was den Übergang von Gütern der Straße auf die Schiene betrifft, global zu einer Energieeinsparung beitragen.

Es ist auch eine Verbindung zum Rheinhafen vorgesehen, so daß Güter der Schiene direkt in den Hafen transportiert werden können. Die im Bebauungsplangebiet vorgesehenen Güterumschlagseinrichtungen profitieren von dieser Agglomeration. Weitere derartige Einrichtungen des Güterverkehrs sind an der A 61 geplant und führt zu weiteren Einsparungseffekten.

F Zusammenfassung

Die Würdigung des Standortes ist bereits in den Kapiteln 2 und 3 erfolgt.

1. Darstellung der Umweltauswirkungen

Aus der Übersicht (Anlage ...) gehen die als wesentlich erkannten Umweltauswirkungen und deren Bewertung hervor, die in den einzelnen Kapiteln erörtert wurden.

Aus der Übersicht (Anlage ...) gehen die Maßnahmen hervor, die zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich sowie als Ersatz erforderlich sind.

Begriffsbestimmungen für die Bewertungsstufen

negative Auswirkungen

- unbedeutend:
gelegentlich auftretende Belästigungen
- beachtlich:
oft oder ständig auftretende Belästigungen (Beeinträchtigungen), jedoch unterhalb der Grenzwerte. Beginnende Beeinträchtigungen des Wohlbefindens von Menschen.
- stark:
Ereignisse, die das Wohlbefinden von Menschen und die bestimmungsgemäße Benutzung von Einrichtungen stark beeinträchtigen.
- sehr stark:
Ereignisse, die Gefahren für Menschen hervorrufen, zu Sachschäden, Pflanzenschädigungen und enteignungsgleichen Nutzungsbeeinträchtigungen führen können.

Ausgefertigt:
Koblenz, 06.05.1996



Stadtverwaltung Koblenz

Karlheinz Wimmermann
Oberbürgermeister